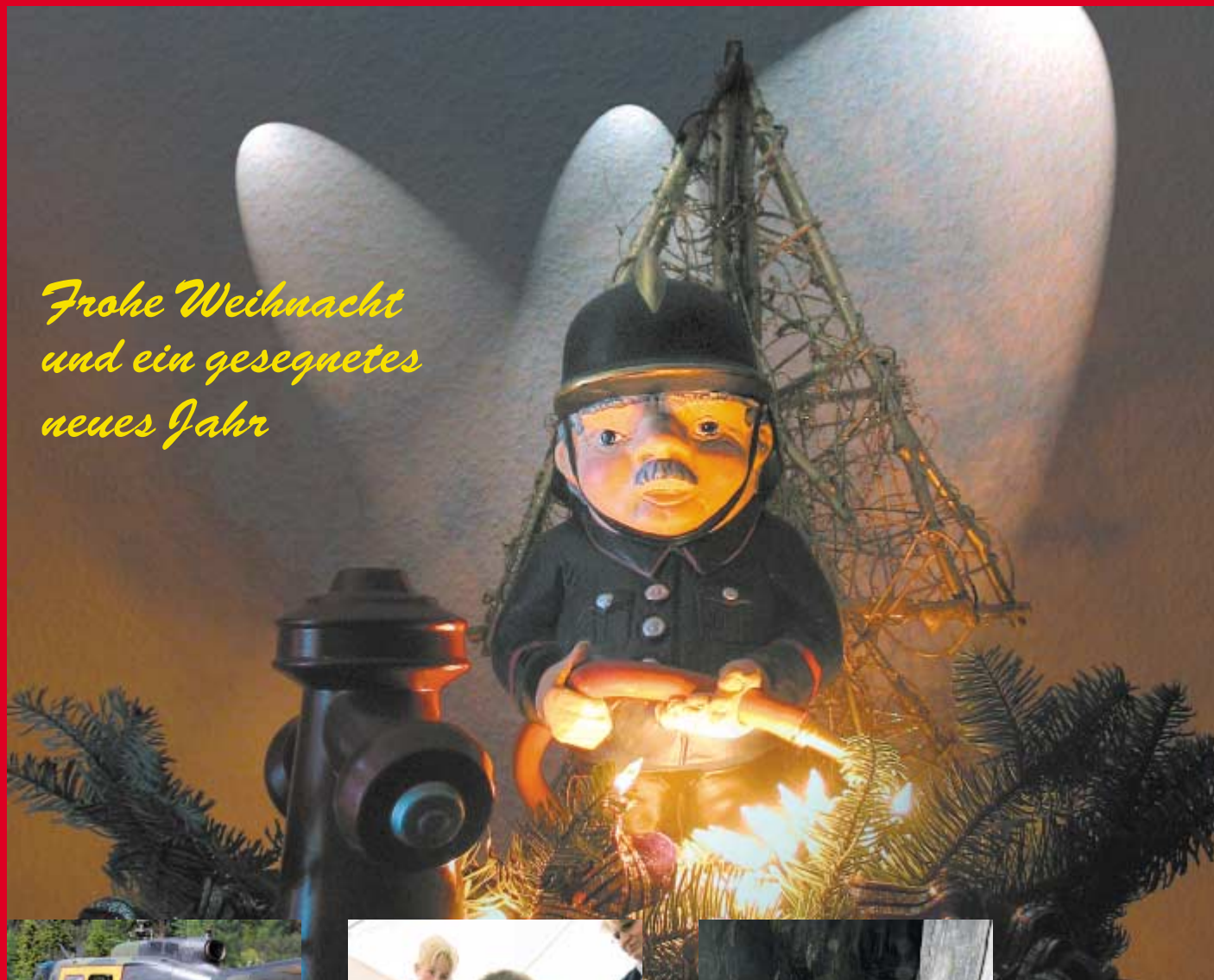




Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

*Frohe Weihnacht
und ein gesegnetes
neues Jahr*



Amtshilfe der
Feuerwehren



Provinzial fördert
Sicherheitserziehung



Rettungsübung im
Bad Fredeburger Stollen

Der unentbehrliche Begleiter durch das Feuerwehrjahr

Erhältlich in 7 Länderausgaben

Auf 208 Seiten bietet Ihnen der Taschenkalender:

- ▶ Jahreskalendarium 2005/2006
- ▶ Vormerkkalender 2005
- ▶ Vordrucke für Dienst- und Einsatzpläne, Fahrzeug- und Gerätebestand
- ▶ Bundesteil mit allen relevanten aktuellen Adressen aus ganz Deutschland für den gesamten Brandschutzbereich
- ▶ Landesteil mit speziell für das jeweilige Bundesland zusammen gestellten aktuellen Adressen, Gesetzen, Verordnungen etc.
- ▶ Die Zusammenstellung der Daten und Tabellen erfolgt durch erfahrene Fachleute des Feuerwehrwesens.

Jetzt bestellen!

Einfach Bestellschein ausfüllen
und abschicken oder faxen an

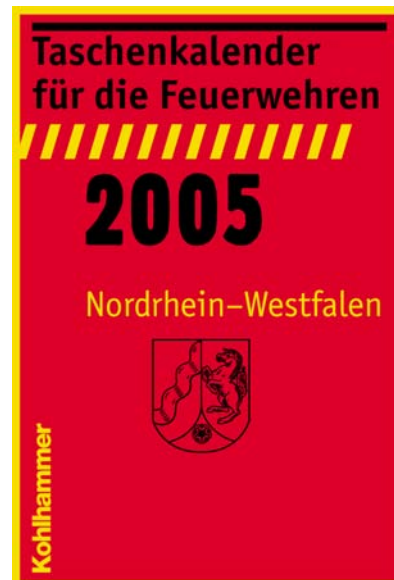
07 11/78 63-84 30

oder unter

www.brandschutz-zeitschrift.de

Mengenpreise:

ab	25 Ex. je	€ 7,65
ab	50 Ex. je	€ 7,23
ab	100 Ex. je	€ 6,80
ab	250 Ex. je	€ 6,38
ab	500 Ex. je	€ 5,95



Taschenkalender für die Feuerwehren 2005

56. Jahrgang

208 Seiten. Flexibler Einband
€ 8,50 (Mengenpreise)

Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Bestellschein

Taschenkalender für die Feuerwehren 2005

€ 8,50 (Mengenpreise)

Ich bestelle aus dem Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart,
durch die Buchhandlung:

- | | | | |
|-------|--------------------------|---------------|--|
| Expl. | ☐ | 3-17-018298-6 | Baden-Württemberg |
| | ☐ | 3-17-018299-4 | Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen |
| | ☐ | 3-17-018300-1 | Hessen |
| | ☐ | 3-17-018301-X | Niedersachsen, Bremen |
| | ☐ | 3-17-018302-8 | Nordrhein-Westfalen |
| | ☐ | 3-17-018303-6 | Rheinland-Pfalz, Saarland |
| | ☐ | 3-17-018304-4 | Schleswig-Holstein, Mecklenburg-
Vorpommern, Hamburg |

Name, Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Datum/Unterschrift



Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Das Netzwerk DFV und seine Partner können viel bewegen

Ein Jahr zählt mir soviel Tage, wie man genutzt hat – das hat der irische Schriftsteller George Bernard Shaw einmal gesagt. In diesem Sinne liegt ein langes Jahr hinter uns und unseren Partnern.

Wir haben den ersten Deutschen Feuerwehr-Verbandstag auf die Beine gestellt. Wir haben einen parlamentarischen Abend in Brüssel durchgeführt und eine Beiratstagung in Berlin, haben die Deutschen Feuerwehr-Meisterschaften in Halle sowie die Internationalen Feuerwehr-Skimeisterschaften in Hinterzarten erlebt und den runden Geburtstag unserer Jugendorganisation gefeiert. Interessenvertretung, Haushaltssanierung, Umzugsplanung – die Liste ließe sich fortsetzen.

Alles dies sind Projekte, in die sich viele Menschen eingebracht haben. Unsere Mitgliedsverbände, deren Untergliederungen und Feuerwehren vor Ort. Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Die Mitglieder unserer Verbandsorgane und Fachausschüsse sowie unsere hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Deutsche Feuerwehrverband ist die Summe seiner Mitglieder und die Summe ihres Engagements. Für dieses Engagement möchte ich Ihnen und unseren Partnern herzlich danken! Ich wünsche Ihnen und uns allen einen besinnlichen Jahreswechsel sowie Glück, Erfolg, Gesundheit und eine gute Zusammenarbeit im kommenden Jahr.

Hans-Peter Kröger, Präsident
Deutscher Feuerwehrverband



Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr
wünschen wir allen
Lesern und Mitarbeitern.

Ihre Redaktion

Inhalt 12/2004

Verband

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen präsentierte sich bei der FireEngineering in Köln	342
Erste Ausbildung für Brandschutzbeauftragte ein voller Erfolg	343
Buchstaben falsch: Dafür bekam Hiddingsel 1993 einen neuen Schlauchwagen	344
Kein Geld für Katastrophenschutz: Land wartet auf Bundeshilfe vergeblich	346
Aus den Regierungsbezirken	347
Jugendfeuerwehr	348
Musik	350

FUK-NRW

Unterziehhandschuhe für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr	351
Wettbewerb der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Feuerwehrsicherheit in der Jugendfeuerwehr	351
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen informiert die Kreisjugendfeuerwehrwarte zum Themenbereich Impfungen	352
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen präsentierte sich bei der FireEngineering in Köln	353

Schulung und Einsatz

Rettungsübung im Bad Fredeburger Stollen	355
--	-----

Technik

Welche Atemschutzgeräte sind für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet und „anerkannt“?	363
--	-----

Recht

Amtshilfe der Feuerwehren und Amtshilfe für die Feuerwehren mit besonderem Schwerpunkt auf die „Ölspurproblematik“	366
--	-----

Kurz informiert

Aus der Normenarbeit	372
Medien-Ecke	374
Aus der Industrie	375

Zum Herausnehmen im Mittelteil

Hören, schmecken, riechen, fühlen ...	
Provinzial fördert Sicherheitserziehung für Grundschulkinder	357

Titelseite: Weihnachtliches Motiv mit Gießkeramik von
K. P. Kuhrt, Hitzhusen

Foto: G. Neumeyer-Rabenschlag

Verband aktuell

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen präsentierte sich bei der FireEngineering in Köln

Köln. „Die FireEngineering ist eine beispielhafte Plattform für eine engagierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und der Industrie“, so NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens zur Eröffnung der Ausstellung Anfang November im Forum der Messehalle in Köln. Behrens lobte bei seiner Eröffnungsrede auch die vielen ehrenamtlichen Helfer bei der Fachausstellung für Brand- und Katastrophenschutz.

Wie Innenminister Dr. Behrens nutzte auch Stellvertretender Bezirksbrandmeister Ralf Fischer, Vizepräsident des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, die Gelegenheit, bei der Eröffnung die Interessen seines Verbandes darzustellen. So sprach Fischer unter anderem noch einmal die Forderung des Verbandes zur Festschreibung von Rauchmeldern in Privathäusern in der nordrhein-westfälischen Bauordnung an. Fischer verdeutlichte außerdem, dass nicht nur die eingesetzte Technik wesentlich für den Einsatz ist, sondern immer auch der Mensch.

Zu dem anschließenden Messerundgang des Innenministers gehörte selbstverständlich auch ein Besuch des Ausstellungsstandes des Landesfeuerwehrverbandes. Ein Gespräch mit dem Minister nutzte Vizeverbandschef Fischer, um Dr. Behrens eine CD mit dem Jahrgang 2003 der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ zu überreichen.

Während die FireEngineering bereits zum zweiten Mal am Messestandort Köln veranstaltet wurde, beteiligte sich

diesmal erstmals der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen mit einem Ausstellungsstand an der Fachausstellung. Beteiligt waren dabei neben zahlreichen Vertretern des Verbandsvorstandes auch die Feuerwehrservice



Vizepräsident Fischer überreichte Innenminister Dr. Behrens eine CD der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“.

GmbH und die neugegründete gemeinnützige GmbH Haus Florian. Darüber hinaus nutzte die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen einen Teil der Standfläche des Landesfeuerwehrverbandes. Vorgestellt wurden auf dem Messestand insbesondere die Ziele des Verbandes für seine rund 130 000 Mitglieder. So war eigens für die Ausstellung eine Themenwand angefertigt worden.

Die Ausstellung war aber nicht nur Gelegenheit, den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen den interessierten Messebesuchern vorzustellen, sondern bot immer wieder genügend Raum für Gespräche mit Besuchern.

Viele Fragen wurden dabei vom Standpersonal beantwortet.

Die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen unter Federführung von Verbandschef Kreisbrandmeister Walter Jonas hatte im Vorfeld auch zahlreiches Informationsmaterial zusammengestellt, das die Besucher gerne mitnahmen. Ein wahrer Renner war dabei das Werbeplakat für den europaweiten Notruf 112. Aber auch die beiden Geschäftsführer der Feuerwehr Service GmbH und der Haus Florian gGmbH mussten so manche Fragen aus ihren Bereichen beantworten. Im Mittelpunkt dabei stand selbstverständlich die Zukunft des Hauses Florian in Bergneustadt.

„Es war eine gelungene Vorstellung des Landesfeuerwehrverbandes“, so Klaus Lemmer, Geschäftsführer des Hauses Florian und Verantwortlicher des Messestandes. „Mein besonderer Dank gilt allen, die sich an unserem Stand beteiligt haben“, so Lemmer abschließend.

Neben dem Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen beteiligte sich zum zweiten Mal die Feuerwehr Köln mit einem Stand auf der Ausstellung und gab so einen umfassenden Überblick über ihre vielfältigen Aufgaben. Ebenso nutzte das Technische Hilfswerk die Messe zur Eigenwerbung.

Begleitet wurde die Ausstellung, an der zahlreiche Firmen aus allen Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes teilnehmen, mit einem umfangreichen Aktionsprogramm. So gab es einige Möglichkeiten, auf einem gesonderten Gelände Einsatzsituationen zu trainieren. Unter anderem lud dabei ein Atemschutzcontainer zum Heißtraining ein.

Die nächste FireEngineering ist für März 2006 geplant. Zumindest für die Standbesetzung war schon während der Messe klar, dass sie den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen auch bei der kommenden Ausstellung gerne wieder vertreten werden müssen.

Informationen für die Planungen des Verbandes werden in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ veröffentlicht.

Friedrich Kulke



Die Standbesetzung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen begrüßte den Innenminister beim Messerundgang auf dem Stand des Verbandes. Fotos (2): Kulke

E-Lok vorgestellt

Köln. Eine Überraschung hatte die Firma Märklin am Eröffnungstag der Mo-

dellbahn-Ausstellung, die zeitgleich mit der FireEngineering in Köln stattfand, für DFV-Vizepräsident Hartmut Ziebs (Schwelm) parat. Er erhielt das erste



*DFV-Vizepräsident Ziebs erhielt das erste H0 Modell der DFV Lok.
Foto: Kulke*

feuerrote H0-Modell der E-Lok Baureihe 101 aus der Hand vom Vorsitzenden der Geschäftsführung von Märklin, Paul Adams, überreicht. Mit dem Original ist für das Jubiläumsjahr 150 Jahre Deutscher Feuerwehrverband (DFV) auf den Gleisen der Deutschen Bahn erworben worden. Mit dabei war auch DFV-Versandhausgeschäftsführer Rolf Schäfer.

Die Auflage der Modelllok ist auf 999 Exemplare limitiert und exklusiv beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes erhältlich. Wer noch eines der Präzisionsmodelle besitzen möchte, sollte jetzt rasch bestellen. Weitere Informationen unter www.feuerwehrversand.de. F. Kulke

Erste Ausbildung für Brandschutzbeauftragte ein voller Erfolg

Die vom Landesfeuerwehrverband NRW vom 24. bis 26. November 2004 durchgeführte Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten war nach übereinstimmender Meinung von Dozenten und Lehrgangsteilnehmern ein voller Erfolg.

Da das Aufgabengebiet und die damit verbundene Verantwortung mit dem Fachwissen der Feuerwehrführungsausbildung allein nicht ausreichend abgedeckt werden kann, hatte der Landesfeuerwehrverband NRW mit dem Innenministerium abgesprochen, nicht, wie in anderen Bundesländern üblich, nach bestandener Gruppen- und Zugführerprüfung automatisch durch eine Zusatzbescheinigung des Instituts der Feuerwehr die Qualifikation zum Brandschutzbeauftragten zu bescheinigen, sondern durch Weiterbildungsmaßnahmen erforderliches spezielles Fachwissen zu vermitteln.

In einem dreitägigen Seminar haben die Mitglieder des Fachausschusses „Vorbeugender Brandschutz“ des LFV NRW unterstützt durch Mitarbeiter der Feuerwehren aus Velbert und Wuppertal 20 Teilnehmer aus Feuerwehren aus

Nordrhein-Westfalen, die teilweise schon die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in ihren Firmen und Verwaltungen ausüben, zusätzliche Sach- und Fachkenntnisse vermittelt.

Das Konzept, erfahrene Führungskräfte der Feuerwehren mit Gruppen und Zugführerausbildung weiter zu qualifizieren und die noch erforderliche Zu-

satzausbildung im Bereich Vorbeugender Brandschutz, anlagentechnischer und organisatorischer Brandschutz, zu vermitteln und damit fachlich kompetente Brandschutzbeauftragte auszubilden, ist aufgegangen.

vom LFV NRW angebotene Zusatzausbildung mit Abschlussprüfung zukünftig das Aufgabengebiet und die damit verbundene Verantwortung kompetenter und mit dem notwendigen Fachwissen ausüben können.

Dieser vom Verband durchgeführte Lehrgang ist ein gutes Beispiel dafür, dass Arbeitgeber durchaus einen Nutzen von bei ihnen beschäftigten Feuerwehrangehörigen haben. Zu einem günstigen Preis/Leistungsverhältnis und nach nur wenigen Tagen Ausbildung steht dem Betrieb ein Feuerwehrangehöriger als geprüfter qualifizierter Brandschutzbeauftragter zur Verfügung.

In der Abschlussbesprechung haben die Lehrgangsteilnehmer angeregt, wegen des umfangreichen Lehrgangsstoffes das Seminar auf 3 1/2 Tage auszudehnen. Dadurch wird dann zwangsläufig auch die Teilnahmegebühr erhöht werden müssen.

Es ist zu erwarten, dass die beiden Lehrgänge in 2005 (22.2. bis 26.2.2005/15.11. bis 18.11.2005), für die schon zahlreiche Anmeldungen vorliegen, mit dem gleichen Erfolg abschließen werden.

Walter Jonas



Die Teilnehmer der Ausbildung mit LFV-Präsident Jonas

In einer gemeinsamen Abschlussbesprechung waren sich die Lehrgangsteilnehmer einig, dass sie durch diese

Im Archiv des Landesfeuerwehrverbandes NRW, das LFV-Ehrenvorsitzender Dr. h. c. Klaus Schneider in Hamm mit großem persönlichen Einsatz und viel Kleinarbeit aufbaut, gibt es schon jetzt eine Menge Details und Erinnerungswertes aus der langen Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte dieses Landes. Auch manche Anekdoten sind dort zu finden. Zum Beispiel diese:

Die Freude war groß, als die Freiwillige Feuerwehr des kleinen Dorfes Hiddingsel im Kreis Coesfeld (heute Stadtteil von Dülmen) am 24. August 1933 völlig unverhofft einen Schlauchwagen als Ergänzung zu ihrer Feuerspritze geliefert bekam. Von der Feuerwehrgerätefabrik Meyer-Hagen.

Zwar hatte die Provinzial-Feuersozietät in Münster bei einer Überprüfung seinerzeit das Fehlen eines solchen Schlauchwagens moniert, aber aus Geldmangel konnte die Gemeinde keine Abhilfe schaffen. Darum war die Freude umso größer, als das Gerät plötzlich vor der Tür stand. „Der Provinzial-Versicherung sei Dank“ sagten sich die Hiddingseler und schrieben flugs einen Dankesbrief nach Münster.

Dort löste dieser Brief zunächst Ratlosigkeit und dann eine Anfrage bei der Hersteller- und Lieferfirma in Hagen aus. Denn die Provinzial hatte das Ge-

Buchstaben falsch: Dafür bekam Hiddingsel 1933 einen neuen Schlauchwagen

rät weder bestellt, noch bezahlt, noch verschenkt. Das hat offenbar bei Meyer-Hagen eine heftige Betriebsamkeit ausgelöst, denn mit Schreiben vom 19. Oktober 1933 bat die Firma das „Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Hiddingsel i. W., Kr. Coesfeld“ – Zitat – „höflichst, das vorgekommene Versehen zu entschuldigen“:

„Der Schlauchwagen sei für die Gemeinde Hiddingsen im Kreis Soest bestimmt und irrtümlich nach Hiddingsel geliefert worden. Die sollten doch bitte „unter Benutzung der beiliegenden Versandpapiere diesen Schlauchwa-

gen unfrei an uns zum Versand bringen“.

Da allerdings war die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die stolze Feuerwehr von Hiddingsel dachte überhaupt nicht daran, das neue Gerät zurückzugeben. Zumal sie längst die Zugvorrichtung für ihre Spritze passend umgebaut und ohnedies stolz die Gemeinde-Beschriftung angebracht hatte. Ihr Kommandant schrieb erneut einen Brief an die Provinzial-Feuersozietät in Münster, diesmal einen Brand-Brief, datiert vom 2. November 1933. Die Antwort kam schon sechs Tage später: „Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse“ entschied die Provinzial, dass Hiddingsel „den Schlauchwagen behalten kann“. Die Firma Meyer-Hagen sei entsprechend benachrichtigt worden. Was bedeutete, dass die Provinzial den Kaufpreis übernahm...

Wolfgang Hornung

Festschriften gesucht Jahres-Abo lockt

Hamm. Archivar-Ehrgeiz: Dr. h. c. Klaus Schneider sähe nichts lieber, als die 2000. Festschrift über eine Feuerwehr-Veranstaltung im Bestand des Archivs vermelden zu können. 1961 Stück hat er schon, allein seit dem jüngsten Verbandstag im Oktober in Brakel sind neun dazu gekommen. Ein Bonbon wartet auf denjenigen, der das 2000. Exemplar bis Jahresende zuschickt. Verlag und Redaktion der Verbandszeitschrift „DER FEUERWEHRMANN“ haben ein persönliches Jahres-Abo ausgelobt. Als Dankeschön. Also dann: Unterlagen durchforsten!

– woh –



Schon das Inhaltsverzeichnis ist ein Schwergewicht: Akribisch hat LFV-Ehrenvorsitzender Schneider aufgelistet, was bislang im Verbandsarchiv zu finden ist. Foto: Rabenschlag

Großes Vertrauen zu Feuerwehren

Stuttgart. Bundesbürger hätten größtes Vertrauen zu Feuerwehrleuten, meldete Ende September das Magazin Reader's Digest als Ergebnis einer repräsentativen Umfrage. 97 Prozent der Deutschen urteilten so, hieß es in einer Pressemitteilung. Krankenschwestern, Piloten, Apotheker und Ärzte folgten im Ranking auf den nächsten Plätzen. Verlagsgeschäftsführer Werner Neunzig (Stuttgart) wertete dies als Beweis dafür, „wie sehr die breite Öffentlichkeit die Feuerwehr und die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben schätzt“. Das gelte auch für andere europäische Länder.

– woh –

www.feuerwehrmann.de

Feuerwehr-Sternfahrt: Slowenien lädt ein

Bled/NRW. Die elf Freiwilligen Feuerwehren des slowenischen Alpenthals Bled mit ihren 730 Mitgliedern sind Ausrichter der 16. Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt vom 26. – 29. Mai 2005. Stattfinden wird das Treffen, zu dem wieder um die 5.000 Feuerwehrangehörige aus 20 Nationen erwartet werden, im „Juwel-Städtchen“ Bled am Südeingang zum Karavanken-Tunnel, der Direktverbindung durch die Alpen nach Österreich. Hier laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren, denn so viele Übernachtungsgäste sind auch für ein gutgerüstetes Tourismusgebiet eine Herausforderung. Aber die Organisatoren versprechen: Es wird eine „Sternfahrt der kurzen Wege“.



Das große „Feuerwehr-Happening“ im Mai nächsten Jahres beginnt mit dem Aufmarsch der Oldtimer-Fahrzeuge in Bled am 25.5. (Mittwoch). Einen Tag später reisen die Sternfahrt-Teilnehmer offiziell an, um 19 Uhr beginnt die Eröffnungsfeier mit Kameradschaftsabend und einem nächtlichen See-Feuerwerk. Die Schlussfeier findet am Sonntag (29.5.) um 11 Uhr statt.

Traditionell stellen Feuerwehren aus NRW die größte Gruppe bei den Sternfahrten.

Info:
info@feuerwehrsternfahrt2005.com, Organisationsbüro Presernova 13, SI-4260 Bled, Slowenija, Tel. 386 4 574 3722, Fax -5939.

– woh –

Mächtig Werbung für Münster ...

macht bundes- und europaweit die Berufsfeuerwehr der Provinzial-Hauptstadt Westfalens, die im kommenden Jahr auf ihr 100-jähriges Bestehen zurückblickt. Aus diesem Anlass findet hier die 54. Jahresfachtagung der vfdb vom 26. – 29. September 2005 statt. Zentraler Tagungsort ist die Halle Münsterland. Die 280.000 Einwohner-Stadt unterhält eine Berufsfeuerwehr mit 300 Kräften und eine Freiwillige Feuerwehr mit 650 Einsatzkräften an 25 Standorten. Leiter der Wehr ist LtD. Branddirektor Benno Fritzen, gebürtig aus der benachbarten Kreisstadt Coesfeld. Näheres zur Veranstaltung unter www.vfdb2005.de.



Unser Bild entstand bei der diesjährigen Fachtagung in Essen, wo sich die Münsteraner unübersehbar präsentierten, auch mit einem eigenen Flyer. Stark engagiert dabei: Oberbrandrat Willi Reckert (Bildmitte).
Foto: Hornung

Mit Verbandsehrennnadel geehrt

Brakel. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins Feuerwehrerrholungsheim e.V. zeichnete der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, Kreisbandmeister Walter Jonas, den langjährigen Vorsitzenden der Sozialeinrichtung, Stellvertretenden Bezirksbrandmeister a.D. Wolfgang Fahle (Erwitte) und seinen Stellvertreter Stadtbrandmeister a.D. Günther Koch (Bergneustadt) mit der Ehrennnadel des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen in Silber aus. Jonas lobte in seiner Laudatio das Engagement der beiden Geehrten für das Feuerwehrerrholungsjahr und ging noch einmal auf die Verbundenheit der Beiden mit der Sozialeinrichtung ein. Im Anschluss bedankten sich die Geehrten für ihre Auszeichnung und die langjährige sehr gute Zu-

sammenarbeit mit den Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen.
F. Kulke



V.l.n.r.: BBM a.D. Fahle, Präsident Jonas und StBM a.D. Koch.
Foto: J. Rabenschlag

Kein Geld für Katastrophenschutz: Land wartet auf Bundeshilfe vergeblich

Brakel/Düsseldorf. Das waren deutliche Worte aus dem Mund eines Staatssekretärs im NRW-Innenministerium, also eines ranghohen Mitglieds der Landesregierung: „Der Bund zieht sich zunehmend aus der Finanzierung des erweiterten Katastrophenschutzes zurück... Mit einer Erneuerung des bundeseigenen Fahrzeugbestandes bei den Feuerwehren und Hilfsorganisationen ist nicht zu rechnen. Ich habe große Zweifel, ob die bundeseigenen Löschfahrzeuge je erneuert werden“, sagte Hans Krings vor der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes NRW Ende Oktober in Brakel im Kreis Höxter (wir berichteten). Scharfer Tobak im Vergleich zu einer ansonsten oft diplomatisch-verklausulierten Politikersprache, dafür wohlthuend klar und deutlich für nicht-politische Praktiker-Ohren!



Staatssekretär Hans Krings
Foto: Rabenschlag

Auch hinsichtlich der Notfallplanung für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 sieht sich Nordrhein-Westfalen vom Bund allein gelassen. 60 zusätzliche Fahrzeuge für den Katastrophenschutz habe der Bundesinnenminister „im Rahmen eines Pilotversuchs zugesagt“, berichtete Staatssekretär Krings. Diese Fahrzeuge werde es nicht geben: „Er hat seine Zusage zurückgezogen!“

Das Land NRW werde jetzt alleine handeln müssen, weil „der Schutz der Bürger und der Gäste, die uns besuchen, eine unserer vornehmsten Aufgaben ist“, stellte Hans Krings klar. Deshalb würden jetzt kurzfristig die Rettungsdienst-Abrollbehälter angeschafft. „Wir brauchen ein landesweit einheitliches Rettungsmittel für den Massenansturm von Verletzten“, so Krings. Es gehe um mehr als um die Bewältigung einer schlimmen Lage in einem einzelnen Kreis. „Wir müssen auch Lagen bewältigen können, die größer sind als alles, was wir bisher erlebt haben“, sagte der Staatssekretär. *Wolfgang Hornung*

Behrendt als Vizepräsident Werkfeuerwehr bestätigt

Kommandant aus Giengen repräsentiert 42.000 Einsatzkräfte in Betrieben

Berlin/Giengen – Deutschlands 42.000 Werkfeuerwehrleute werden auch künftig von Ulrich Behrendt im Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) vertreten. Die 50. Delegiertenversammlung bestätigte in Berlin den 45 Jahre alten Kommandanten der Werkfeuerwehr Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH aus Giengen an der Brenz (Kreis Heidenheim/Baden-Württemberg) für weitere sechs Jahre als Vizepräsident des Verbandes.

„Werkfeuerwehren haben sich in den vergangenen Jahren immer mehr zu Kompetenzzentren für betriebliche Sicherheit und zu universellen Serviceleistern in den Unternehmen entwickelt. Sie



sind ein wichtiger Baustein in der örtlichen Gefahrenabwehr und mit dem Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem TUIS der deutschen chemischen Industrie ein unverzichtbarer Partner der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren“, sagt Behrendt.

Behrendt ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren Baden-Württembergs und Landesleiter im Werkfeuerwehrverband Deutschland. Im DFV-Präsidium trägt er die politische Verantwortung für die Bereiche Technik, nichtöffentliche Feuerwehren und für die Frauenarbeit.

Der DFV-Vizepräsident ist seit 1980 aktiver Feuerwehrmann. Er leitet seit 1991 die Werkfeuerwehr in Giengen.

Sönke Jacobs



**„Der Feuerwehrmann“
gehört in die Hand
eines jeden
Feuerwehrangehörigen**

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

42 Dienstjahre gingen zu Ende

Gevelsberg. Fast 300 Gäste konnte der Bürgermeister der Stadt Gevelsberg, Claus Jacobi, am 7. November 2004 in der Aula des Schulzentrums „Alte Geer“ in Gevelsberg begrüßen. Und alle waren gekommen, um einem Mann zu gratulieren und sich gleichzeitig von ihm zu verabschieden: Karl-Heinz Jordan. Der Gevelsberger Stadtbrandmeister und Leiter der hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache feierte an diesem Tag seinen 60. Geburtstag und schied aus dem aktiven Dienst aus. Fast 43 Jahre stand er im aktiven Feuerwehrdienst, davon die letzten neun Jahre als Stadtbrandmeister.

Bürgermeister Claus Jacobi würdigte in seiner Festrede die Kompetenz des Jubilars. Davon zeugen auch zahlreiche überregionale Gremien, in denen Karl-Heinz Jordan aktiv mitarbeitete. „Die Stadt Gevelsberg ist Ihnen zu großem Dank verpflichtet. Dies möchte der Rat der Stadt Gevelsberg auch in der Ernennung zum Ehrenstadtbrandmeister aus-



drücken.“ Sichtlich gerührt nahm Karl-Heinz Jordan daraufhin die Ehrenurkunde entgegen.

Kreisdirektor Wolfgang Becker verabschiedete Karl-Heinz Jordan auch aus den Diensten des Ennepe-Ruhr-Kreises. „Als stellvertretender Kreisbrandmeister haben wir lange Jahre vertrauensvoll

zusammengearbeitet“, so der Kreisdirektor in seinem Grußwort.

Grußworte hatten aber auch der Bezirksbrandmeister und Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, Hartmut Ziebs, und Vertreter benachbarter und befreundeter Feuerwehren mitgebracht, so auch aus der polnischen Partnerstadt Szprotawa.

Von den Kameradinnen und Kameraden der drei Gevelsberger Löschzüge erhielt Karl-Heinz Jordan den finanziellen Grundstock zum privaten Einstieg ins Internet. Und seine eigene Domain präsentierte die Jugendfeuerwehr gleich mit: www.karl-heinz@ist-im-ruhestand.de.

In seiner Schlussrede bedankte sich der scheidende Stadtbrandmeister bei allen Anwesenden, insbesondere auch der Feuerwehrkapelle Ennepetal, die die Feier musikalisch umrahmte und bei den zahlreichen Helferinnen und Helfern. Ein besonderes Lob galt den Köchen, die in der Gulaschkanone der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel ein kräftiges Gulasch zubereitet hatten. Seinem Nachfolger Rüdiger Schäfer, der ebenfalls unter den Festgästen weilte, wünschte er bereits jetzt alles Gute.

Arnim Schäfer

Die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes an Günter Siwiza

EN-Kreis/Sprockhövel. Stadtbrandmeister a. D. Günter Siwiza (Feuerwehr Sprockhövel) wurde die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes EN in



Silber verliehen. Kreisbrandmeister Rolf-Erich Rehm ehrte den Kameraden für seine besonderen Bemühungen um die Brandschutzerziehung, den Aufbau des Arbeitskreises Brandschutzerziehung auf Kreisebene, seinen erfolgreichen Einsatz für das Info-Mobil des Kreisfeuerwehrverbandes und seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Arbeitskreises Brandschutzerziehung. Nach seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Einsatzdienst der

Feuerwehr 1988 hat Günter Siwiza Maßstäbe gesetzt und dem Ausbau von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im EN-Kreis den Weg bereitet.

Günter Siwiza (77), von 1971 bis 1988 Leiter der Feuerwehr Sprockhövel und bereits Ehrenmitglied des Kreisfeuerwehrverbandes, war von der Auszeichnung überrascht und bedankte sich für die ihm zuteil gewordene Ehrung. cs

Gewebte

Ärmelabzeichen
Namenstreifen
Dienstgradabzeichen
und DG-Schlaufen
Funktionsabzeichen



Abzeichenweberei
Gottfried Halbach

Kurfürstenstr. 26 * 42369 Wuppertal * Tel/Fax 0202-46 42 10 / 97 95 001 abzeichenhalbach@telebel.de

www.abzeichenhalbach.de

Späte Totenehrung

Schmallenberg. Am 10. Oktober 2004 enthüllte der Löschzug Bad Fredeburg der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg einen Gedenkstein für den am 19. Oktober 1945 im Feuerwehreinsatz umgekommenen Kameraden Otto Weber. Mit Zustimmung der Stadt Schmallenberg wurde der Platz vor dem Bad Fredeburger Feuerwehrhaus inoffiziell in Otto-Weber-Platz umbenannt. Nach einer kurzen Ansprache durch den Bezirksausschussvorsitzenden von Bad Fredeburg und der Enthüllung des Gedenksteines fand eine feierliche Kranzniederlegung statt. Otto Weber kam bei einem Brandeinsatz in einer Werkstatt ums Leben, als plötzlich die Decke zu-

sammenbrach. Er konnte erst ca. 30 Minuten später befreit werden und verstarb zwei Stunden später im Krankenhaus Fredeburg. Mehrere andere Feuerwehrmänner erlitten zum Teil erhebliche Verletzungen, weil die britische Militärregierung das Tragen von Feuerwehrhelmen wegen des Uniformverbotes untersagt hatte.

R.F.



RB Düsseldorf

Paul-Heinz Böhmer zum Ehren-Wehrführer ernannt



Kreis Kleve (Kranenburg). Aufgrund seiner Verdienste für die Feuerwehr hat der Rat der Gemeinde Kranenburg den bisherigen Wehrführer und jetzigen

Kreisbrandmeister Paul-Heinz Böhmer zum Ehrenwehrführer ernannt. In der konstituierenden Sitzung des neuen Rates hob Bürgermeister Günter Steins in einer Festansprache nochmals die Verdienste Böhmers hervor. So leitete dieser über 20 Jahre als Ehrenbeamter und Wehrführer die Kranenburger Feuerwehr und setzte sich gegenüber der Gemeinde vehement für die Belange der Feuerwehr ein. Allerdings habe es Böhmer dabei stets verstanden, so Steins, einen Konsens zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr zu erzielen. Durch dieses gute Miteinander sei die Feuerwehr der Gemeinde zu dem geworden, was sie heute ist: Eine schlagkräftige und hochmotivierte Wehr, auf die sich die Bevölkerung in den verschiedensten Notlagen verlassen könne. Standing Ovations, als er Böhmer die Ernennungsurkunde zum Ehren-Wehrführer überreichte. *Stephan Derks*

Jugendfeuerwehr

Landesjugendfeuerwehrausschuss tagte in Bad Oeynhausen

Bad Oeynhausen. Impfen von Jugendlichen der nordrhein-westfälischen Jugendfeuerwehren war eines der Schwerpunkte der Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses Anfang November in Bad Oeynhausen. Um den anwesenden Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren aus ganz Nordrhein-Westfalen die nötigen Informationen zu liefern, waren eigens Vertreter der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie Dr. Odenthal vom Betriebsärztlichen Dienst der Universitätsklinik Düsseldorf angereist. Dr. Odenthal sowie FUK Geschäftsführer Johannes Plönes verdeutlichten den Anwesenden, wie wichtig Impfungen seien. Im Nachgang zur Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses wird die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen noch zusätzliche Informationen für die Arbeit vor Ort liefern (Vergleiche auch Bericht der FUK Nordrhein-Westfalen auf Seite 352).

Dass die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart in Bad Oeynhausen gern gesehene Gäste waren, verdeutlichten übereinstimmend Bürgermeister Müller-Zahlmann, Landrat Krömer und Kreisbrandmeister Helmut Hevermann bei ihren Grußworten. So bescheinigten

alle drei Ehrengäste den Jugendfeuerwehren vor Ort sehr gute Arbeit. Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen bedankte sich jeweils mit einem Ehrenteller der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.

Beim anschließenden Kurzbericht teilte Landesjugendfeuerwehrwart Friesen mit, dass er in Kürze seine Funktion niederlegen werde, da er im Oktober die Leitung der Feuerwehr der Stadt Dülmen (Kreis Coesfeld) übernommen habe. Außerdem gab Friesen bekannt,



Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen überreichte an Günther Jost den Ehrenteller der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.



Landrat Krömer begrüßte die Vertreter der Jugendfeuerwehren aus ganz Nordrhein-Westfalen in Bad Oeynhausen.
Fotos (2): Kulke

dass Harald Schumacher das Amt des Schriftführers niedergelegt habe.

Landesjugendfeuerwehrwart Friesen und sein Stellvertreter Willi Gillman gaben den Anwesenden umfangreiche Informationen über die Mitgliederstatistik für das Jahr 2004 und baten gleichzeitig, die Statistiken bis zum 20. Januar 2005 der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen in Solingen zuzuleiten.

Weitere Überblicke über die jeweiligen Fachbereiche lieferten anschließend die jeweiligen Fachbereichsleiter. Wichtiger Punkt im Rahmen der Beratungen war die einstimmige Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2005. Fachbereichsleiter Andreas Psiorz hatte zuvor die einzelnen Ansätze des Planes ausführlich erläutert.

Ehrenlandesjugendfeuerwehrwart Gustav Henning berichtete über die Arbeit des Vereins Dritte-Welt-Arbeit e.V. und bedankte sich bei allen, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Ergänzend sagte er, dass die Mitglieder des Vereins planen, im Februar 2005 wieder in den Senegal zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt ist der dritte Kindergarten,

der vom Verein gebaut wurde, fertiggestellt.

Weitere Punkte der Sitzung waren die Delegiertenvollversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr im September kommenden Jahres in Arnsberg und die Feierlichkeiten zum 30jährigen Bestehen der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen. Derzeit ist geplant, dass diese Anfang Juli in Dülmen stattfinden. Gegebenenfalls wird im Zusammenhang mit der Jubiläumsveranstaltung

auch eine Delegiertenversammlung durchgeführt. Eine endgültige Entscheidung hierüber trifft der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf seiner nächsten Sitzung am 16. und 17. April 2004 im Haus Florian in Bergneustadt.

Zum Abschluss der Beratungen in Bad Oeynhausen überreichte Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen einen Ehrenteller der Jugendfeuerwehr an Kreisjugendfeuerwehrwart Günther Jost (Rhein-Erft-Kreis) und bedankte sich gleichzeitig für die Mitarbeit im Landesjugendfeuerwehrausschuss. *Friedrich Kulke*

Leistungsspange 2005

Im Rahmen der Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses wurden auch die Termine der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr festgelegt. Diese sind:

07.05.2005	Linnich (Kreis Düren)
Juni 2005	Kreis Steinfurt
Juni 2005	Lage (Kreis Lippe)
04.06.2005	Leverkusen
12.06.2005	Bergheim (Rhein-Erft-Kreis)
18.06.2005	Duisburg
25.06.2005	Gelsenkirchen
24.09.2005	Neukirchen Vluyn (Kreis Wesel)
24.09.2005	Rhein-Sieg-Kreis

Barro Boote

nach DIN 14961

Rettungsboote Typ RTB 1 und 2 • Mehrzweckboote

aus hochwertiger
seewasserbeständiger
Aluminium-Legierung
für härtesten Einsatz
mit langer Lebensdauer.
Ausstattung und Motorisierung nach Bedarf.
Spezielle Hochwasserboote.



Hans Barro Aluminium-Bootsbau

Steinweg 9 • 89293 Kellmünz an der Iller
Telefon (0 83 37) 7 50 02 • Fax (0 83 37) 7 50 05
e-Mail: boote@barro.de • www.barroboote.de



Heinz Hermann Dreisewert unterrichtet die Teilnehmer im Rahmen des Goldlehrgangs.

Foto: Kulke

56 Musiker auf dem Weg zum Leistungsabzeichen in Gold

Rietberg. Mit 56 Musikern aus ganz Nordrhein-Westfalen startete der Fachausschuss „Musik“ des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen Mitte November 2004 seinen D-3 Lehrgang für Spielmannszüge in Rietberg-Westerwiehe. Als Ausbildungsstätte für die „Goldanwärter“ diente wieder einmal die städtische Realschule in Rietberg.

Lehrgangsleiter Horst Richter, Chefausbilder Heinz Hermann Dreisewert und das Ausbildungsteam des Fachausschusses „Musik“ begleiteten dabei die Lehrgangsteilnehmer das gesamte Wochenende. Neben der theoretischen Ausbildung, mit dem Schwerpunkt Noten- und Instrumentenkunde, erfolgte auch eine praktische Einführung in die einzelnen Themenbereiche des Lehrgangs. Schließlich geht es für alle Beteiligten darum, dass das Lehrgangsziel am Ende erreicht wird.

Nach einem gemeinsamen Auftakt aller Teilnehmer in einem großen Klassen-

raum der Realschule am Samstagnachmittag wurde die Ausbildung in einzelnen Gruppen fortgesetzt. Die Federführung der einzelnen Instrumentengruppen der Flötenspieler und Trommler lag jeweils bei einem Ausbilder des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen.

Neben der eigentlichen Ausbildung fand natürlich auch wieder der Erfahrungsaustausch der Musiker am Samstagabend im Hotel Kreuzheide in Rietberg-Westerwiehe statt. Zahlreiche Teilnehmer kannten sich ja bereits aus vorangehenden Musiklehrgängen des Verbandes.

Selbstverständlich wurde die Ausbildung am Sonntagmorgen mit den jeweiligen Themen noch fortgesetzt, bevor das Lehrgangswochenende am Mittag endete.

Nach dem Auftaktwochenende des Lehrgangs müssen die Teilnehmer nun

noch zwei weitere Wochenenden absolvieren, bevor die Abschlussprüfung ansteht. Die erfolgreichen Musiker erhalten als Lohn dann das Musikleistungsabzeichen in Gold des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen. „Die Teilnehmer haben sehr gut mitgearbeitet“, lautete die Bilanz von Lehrgangsleiter Horst Richter.

Im Verlauf des Wochenendes erhielten die Musiker auch die drei Musikstücke für die Abschlussprüfung im kommenden Jahr. So müssen die teilnehmenden Flötisten unter anderem den Spanischen Zigeunertanz und den Marsch „The Bussard“ erfolgreich vortragen.

Verbunden mit der Abschlussprüfung des Goldlehrgangs ist auch die Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre Lehrgangswesen des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen“ am 13. März 2005. Diese Veranstaltung findet in der Aula der städtischen Realschule Rietberg statt.

Friedrich Kulke

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Unterziehhandschuhe für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Bei der Preisverleihung des Wettbewerbes Feuerwehrsicherheit der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wurde der erste Preis, ein Pokal und ein Geldpreis in Höhe von 300 €, wie in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ Ausgabe 8-9/2004 berichtet, an die Jugendfeuerwehr Solingen verliehen.

Die Jugendfeuerwehr Solingen hat das Trageverhalten der Schutzhandschuhe für die jüngsten Angehörigen der Jugendfeuerwehr durch Unterziehhandschuhe verbessert.

Dieser Vorschlag wurde vom Präventionsausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen aufgegriffen und dieser hat sich dafür ausgesprochen, diese Unterziehhandschuhe den Jugendfeuerwehrgruppen in ganz Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

Für die jüngeren Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die schon ab 10 Jahren in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, ist es problematisch, mit den von der Industrie angebotenen Größen an Handschuhen zurecht zu kommen. Die Industrie stellt nur Schutzhandschuhe für den gewerblichen Bereich her. Für die Größen, die bei der Jugendfeuerwehr für die Jüng-

sten notwendig sind, besteht im gewerblichen Bereich kein Bedarf. In der Praxis führte dieser Umstand dazu, dass die jüngeren Mitglieder der Jugendfeuerwehr gewisse Tätigkeiten nicht ausführen konnten, bei denen das Tragen der Schutzhandschuhe erforderlich ist, oder



aber die Jugendlichen haben die Handschuhe ausgezogen, um die Arbeit mit Tastgefühl ausführen zu können. Dieser Umstand war für die Betreuer und die Jugendlichen der Feuerwehr Solingen sehr unbefriedigend. Aus diesem Grund kamen sie gemeinsam auf die Idee, bei einer Strumpffabrik nachzufragen, ob es

möglich sei, dünne Handschuhe aus dem Material von Strümpfen zu produzieren, die unter den normalen, zu großen Schutzhandschuhen getragen werden können. Die Strumpffabrik hat die Handschuhe produziert, welche bei den Jugendlichen guten Anklang finden. Die Jugendlichen können nun alle Tätigkeiten mit festsitzenden Handschuhen ausführen.

Dieser Vorschlag schult so schon bei den jüngsten Angehörigen der Jugendfeuerwehr den Sinn für das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung. Der Angehörige der Jugendfeuerwehr soll schon lernen, dass bei jeder Tätigkeit die vollständige Persönliche Schutzausrüstung getragen werden muss. Es ist möglich, dass die Persönliche Schutzausrüstung nicht hinderlich ist, sondern so angepasst wurde, dass sie den Träger schützt. Dies wirkt sich positiv bezüglich der Akzeptanz der Persönlichen Schutzausrüstung bei der weiteren Tätigkeit innerhalb der Feuerwehr aus.

Die notwendige Anzahl der Unterziehhandschuhe wird durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bei den einzelnen Stadtjugendfeuerwehrwarten abgefragt. *Stephan Burkhardt*

Wettbewerb der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Feuerwehrsicherheit in der Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen verleiht im Zusammenhang mit der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen an Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen in Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit im Wettbewerb der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Feuerwehrsicherheit für das Jahr 2004 einen 1. bis 3. Preis. Der 1. Preis ist mit einer Geld-

zuwendung in Höhe von 300,00 €, der 2. Preis ist mit einer Geldzuwendung in Höhe von 200,00 €, der 3. Preis ist mit einer Geldzuwendung in Höhe von 100,00 € versehen.

Wer: Teilnahmeberechtigt sind die Jugendfeuerwehrgruppen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wie: Prämiert werden Vorschläge, Projekte und Einzelereignisse, die als be-

sondere Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit zur Verbesserung der Feuerwehrsicherheit in den Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen beitragen. Dazu sollen über den jeweiligen Stadtjugendfeuerwehrwart aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden. Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass eine Bewertung der besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit aus sich heraus möglich ist. Neben der Bewertung von Einzelprojekten erfolgt die Auswahl unter den eingesandten Beiträgen nach dem

Maßstab der Innovation und/oder Nachhaltigkeit der Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit.

Wo: Die Beiträge sind bis zum 31.5.2005 durch den jeweiligen Stadtjugendfeuerwehrwart über den Vorstand der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen an die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Beiträge sind an die Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, Wittkuller Straße 75 in 42719 Solingen zu senden. Es gilt das Datum des Poststempels. Unter den Einsendungen werden die besten drei Arbeiten mit einem 1.Preis, dotiert mit 300,00 €, einem 2.Preis,

dotiert mit 200,00 € und einem 3. Preis, dotiert mit 100,00 € prämiert. Die Bewertung erfolgt durch eine gemeinsame Kommission, an der Mitglieder des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, des Präventionsausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsführung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mitwirken.

Wann: Die Verleihung der Preise im Wettbewerb der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Feuerwehr-Sicherheit in Anerkennung der besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit der Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen erfolgt im Rah-

men der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen im Oktober 2005 in Jülich im entsprechenden Rahmen unter Beteiligung der Mitglieder der prämierten Jugendfeuerwehren, des jeweiligen Stadtjugendfeuerwehrverbandes sowie Vertretern des Trägers der Feuerwehren.

Mitglieder des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, Mitarbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sind nicht zur Teilnahme berechtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen informierte die Kreisjugendfeuerwehrwarte zum Themenbereich Impfungen

Anlässlich der Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses Anfang November in der Feuer- und Rettungswache Bad Oeynhausen informierte die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mehr als 50 Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte zum Themenbereich Impfungen.

Nach der Begrüßung durch Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen und den Grußworten der Ehrengäste erläuterte Johannes Plönes, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, „dass das Thema Impfungen für Kinder und Jugendliche sehr wichtig sei und dieses Thema deshalb auch eine große Bedeutung für die Jugendfeuerwehrwarte habe.“

Die Teilnehmer wurden durch drei Kurzreferate zum Themenbereich Impfungen informiert.

Der erste Vortrag wurde von Frau Dr. Odenthal vom betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Düsseldorf gehalten. Frau Dr. Odenthal erläuterte die Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO), einer Expertenkommission des Robert-Koch-Instituts. Sie ging auf verschiedene Krankheiten, deren Infektionswege und die Möglichkeiten einer Schutzimpfung ein.



Frau Dr. Odenthal erläuterte STIKO-Empfehlungen.

Anschließend informierte Dirk Bergel, Mitarbeiter einer Herstellerfirma von Impfstoffen, über die verschiedenen Möglichkeiten der Impfungen, die dabei verwendeten Impfstoffe und die möglichen Reaktionen des Körpers auf eine Impfung.

Als dritter Referent informierte Stephan Burkhardt, Mitarbeiter der Präventionsabteilung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Teilnehmer über die Gefahren im Feuerwehrdienst durch Hepatitis A und B. Er führte aus,

„dass die jeweilige Gefährdung im Feuerwehrdienst in Abhängigkeit der Tätigkeit und der örtlichen Gegebenheiten durch eine Gefährdungsanalyse zu ermitteln sei.“

Im Anschluss an die drei Vorträge fand eine Podiumsdiskussion mit allen Referenten statt. Die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte brachten in der Diskussion zum Ausdruck, dass das Thema Impfungen sehr wichtig sei und es deshalb notwendig ist, die



Über die Gefahren im Feuerwehrdienst durch Hepatitis A und B informierte Stephan Burkhardt.

Eltern der Jugendfeuerwehrangehörigen über die Impfmöglichkeiten zu informieren.

An die Teilnehmer wurden verschiedene Informationsbroschüren und -materialien zum Thema Impfungen ausgegeben, darunter die TAD Informationen der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen „Sicheres Arbeiten in Hochwassergebieten“ und „Schutz vor Infektionen mit Hepatitis B und A bei den Freiwilligen Feuerwehren in NRW“.

Die Vorträge und weiteres Informationsmaterial zum Themenbereich Impfungen werden durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen auf einer CD zusammengestellt und an alle Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte verteilt.

Stephan Burkhardt



Die Referenten bei der Podiumsdiskussion.

Fotos: F. Kulke

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen präsentierte sich bei der FireEngineering in Köln

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen präsentierte sich Anfang November auf einem Gemeinschaftsstand mit dem Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen anlässlich der Messe FireEngineering in Köln. Während der gesamten Messezeit war immer ein Mitarbeiter der Präventionsabteilung als Ansprechpartner vor Ort.



Dr. h.c. Klaus Schneider, Vorsitzender der Vertreterversammlung, mit dem Technischen Aufsichtsbeamten Dipl.-Ing. Martin Bach.

Foto: Huning



Der nordrhein-westfälische Innenminister Dr. Fritz Behrens (Mitte) zusammen mit Herrn Dietmar Cronauge, Mitarbeiter der Präventionsabteilung (links) und Ralf Fischer, Landesverband Nordrhein-Westfalen (rechts).

Foto: F. Kulke

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Fritz Behrens, besuchte den Stand der Feuer-

wehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen während seines Messerundganges nach der offiziellen Messeeröffnung,

um sich über die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu informieren.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen präsentierte ihre Medien zur Sicherheitsunterweisung bei den Feuerwehren. Gefragt waren bei

den Messebesuchern besonders Materialien zum Themenbereich „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und die Plakatserie zu dem Themenbereich „Atemschutzeinsatz“.

Die Besucher der Messe machten regen Gebrauch davon, den Stand der Feuer-

wehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu besuchen und mit den Mitarbeitern der Präventionsabteilung interessante Gespräche rund um das Thema Sicherheit bei der Feuerwehr und Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse zu führen.

Stephan Burkhardt

Seminare am Institut der Feuerwehr unter Beteiligung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005



Am Institut der Feuerwehr (IdF) in Münster finden auch 2005 Seminare unter Beteiligung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen statt.

Angeboten werden zwei Seminare für die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr (S-Sicherheit) und insgesamt sechs Seminare für Sportbeauftragte in

den Feuerwehren (S Sport). Drei der Seminare S Sport finden erstmals am Wochenende statt. Die Termine der Seminare wurden in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ Ausgabe 11/2004 ab Seite 321 veröffentlicht.

In dieser Übersicht sind zwei Tagesseminare noch nicht enthalten. Am 9.3

und 11.10.2005 finden jeweils Tagesseminare für Führungskräfte unter dem Titel „Körperliche Leistungsfähigkeit; Sport im Feuerwehrdienst“ statt.

Die Anmeldung erfolgt über die kreisfreien Städte bzw. die Kreise, wie dies bei den Seminaren und Lehrgängen am IdF üblich ist.

Stephan Burkhardt

Ausbildung



Rettungsübung im Bad Fredeburger Stollen

Mit dieser Alarmübung am Samstag, den 13. November 2004 hatte wirklich niemand gerechnet. Bereits den ganzen Tag hatten die Mitglieder des Löschzuges Bad Fredeburg an einer Tages-schulung teilgenommen. Technische Hilfeleistung, patientengerechte Rettung bei Verkehrsunfällen, der Einsatz der Wärmebildkamera und eine Atemschutzübung unter Einsatzbedingungen. Ein anstrengender Tag und alle freuten sich auf den Feierabend. Einige Feuerwehrangehörige waren noch im Feuerwehrhaus, andere gerade nach Hause gefahren, als um 17.53 Uhr von der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises für zwei von drei Melderempfangskreise des Löschzuges Alarm mit der Durchsage „Menschenleben in Gefahr – Kind in Schacht“ ausgelöst wurde.

1. Die kalte Lage

Beim Bau der Eisenbahnstrecke 1910/11 von Fredeburg nach Wennemen wurde die Führung der Bahnstrecke vom Alten Bahnhof zum jetzigen Bahnhof verlegt. Dabei wurde vor dem Bahnhof der Bau eines langen tiefen Einschnittes erforderlich. Die königlich preußische Staatsbahn legte während der Bauarbeiten zur Lagerung von Sprengstoffen in der Mitte der Böschung des Einschnittes einen Bunker an. Dieser Bunker besteht aus einem engen, gerade für einen Mann besteigbaren senkrechten Schacht von ca. 3 m Tiefe und geht dann im rechten Winkel zur Böschung ca. 30 m in einem ebenen problemlos begehbaren Stollen in den Berg. Da die Sohle des Schachtes im Laufe der Jahrzehnte mit Erde und Geröll bedeckt wurde, ist der Zugang zum Stollen stark verengt und fällt

in einem 45°-Winkel ab. Der Senkrechtschacht ist kaum einsehbar und heute nur noch sehr wenigen Personen bekannt. Er wird jedoch immer wieder von spielenden Jugendlichen und Kindern aufgesucht.

Nach Rückbau des Schienenstranges im Herbst 2004 ist der Schacht mit geländefähigen Fahrzeugen über die alte Bahntrasse aus erreichbar. Eine Anfahrt ist problemlos auch über die Bundesstraße 511 möglich.

Bei der Übungsvorbereitung wurde festgestellt, dass der alte Stollen von einer sehr großen Kolonie der nach dem Bundesartenschutzgesetz geschützten Feuersalamander (*Salamandra atra*) bewohnt ist. Da diese sich jedoch nur in einem besonderen Teil des Stollens aufhalten, war die Durchführung einer Übung vertretbar.



Lage des verletzten Jugendlichen im engen Stollen ca. 20 m hinter dem Senkrechtschacht.

2. Übungslage

Mehrere Jugendliche sind über eine morsche Holzleiter in den Stollen eingestiegen. Bei „bergmännischen Spielen“ ist es im hinteren Bereich zu einem Steinschlag gekommen, bei dem ein Jugendlicher schwer verletzt wurde. Die anderen Jugendlichen setzen zunächst über Handy einen Notruf ab, machen aber nur ungenaue Angaben. Später wenden sie sich hilfeschend an die Bewohner des in der Nähe gelegenen Hauses. Dessen Bewohner wenden sich nach bereits erfolgter Alarmierung des Löschzuges nochmal an die Leitstelle und machen nähere Angaben zum Unglücksort.

3. Alarmierung und Anrücken

Gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Schmalleberg werden zwei Funkmeldeempfängerkreise des Löschzuges Bad Fredeburg und der RTW alarmiert. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich noch 14 Mitglieder des Löschzuges im Gerätehaus. Da aus dem Alarmfax der Einsatzort nicht eindeutig

hervorgeht und die Leitstelle auch auf Rückfrage nur angeben kann, bei dem Unglücksort handele es sich um einen



Verengung und heruntergefallener Fels kurz vor dem Senkrechtschacht.

alten Schacht in der Nähe des Bahnhofs, rücken nur der RW 1 und das LF 16/12 zum Bahnhof ab. Die übrigen und weitere eintreffenden Kräfte verbleiben im Feuerwehrhaus, das nur ca. 400 m vom Bahnhof entfernt unmittelbar an der B 511 liegt.

Im Bereich des Bahnhofs wird auf den ehemaligen Bahnkörper aufgefahren und in Richtung des Einschnittes erkundet. Bereits während der Fahrt äußern zwei Besatzungsmitglieder des LF 16/12 die Vermutung, es könne sich um einen ihnen bekannten alten Stollen handeln. Den übrigen Einsatzkräften ist dieser allerdings unbekannt.

Nach ca. 3 Minuten wird von der Leitstelle die Vermutung der beiden Feuerwehrmänner über Funk bestätigt. Ein Anrufer habe mitgeteilt, er höre aus der Böschung in der Nähe seines Hauses Hilferufe.

Nach Eintreffen des Löschzuges im Bereich des Hauses weist der Anrufer auf den alten Schacht hin. Im Schacht befinden sich der Verletzte und ein Freund als Beistand. Von außen ist der Schacht kaum zu sehen.

Über Funk werden nunmehr zur Verstärkung die DLK 23/12 und das LF 16 TS nachgefordert.

Fortsetzung auf Seite 361



Hören, schmecken, riechen, fühlen ... Provincial fördert Sicherheitserziehung für Grundschulkinder

Seit drei Jahren ist das Floriansdorf in Iserlohn Synonym für engagierte Sicherheitserziehung. Die Westfälische Provinzial, als Partner der ersten Stunde, hat nun vor Ort ein sog. SINNSORIUM eingerichtet. Es bietet Kindern die Möglichkeit, ihre unterschiedlichen Sinne zu entdecken und zu schärfen. Ziel ist, durch das Erlangen von Sicherheit im Umgang mit Körper und Sinnen „Leichtsinn“ entgegen zu wirken und somit schadenverhütend tätig zu werden. Für Grundschulklassen ist eine Fahrt nach Iserlohn ein besonderes Erlebnis.

In den letzten Jahren hat sich das Floriansdorf in Iserlohn zu einem Zentrum für Sicherheitserziehung entwickelt. Täglich kommen Schulklassen aus ganz Westfalen, um in dem kleinen Ort, wo es vom Rathaus über die Feuerwache bis zum Krankenhaus alle Einrichtungen gibt, realitätsnah das richtige Verhalten im Brandfall, aber vor allem das Vermeiden von Feuer und vieles mehr zu erlernen. Die Idee des Floriansdorfes geht zurück auf Ralf Schulte, Feuerwehrmann aus Iserlohn. „Wir wollten die Brandschutzerziehung näher ans wahre Leben bringen. Denn Erlebtes prägt sich besser ein als Gehörtes“, erläutert der jetzige Leiter des Floriansdorfes.

Die Provinzial unterstützte die Gestaltung des kleinen Dorfes durch den Bau eines „Hauses der Sicherheit“. Lange wurde überlegt, wie das Innenleben dieses Hauses aussehen könnte. Die Anregung zur jetzigen Nutzung als „SINNSORIUM“ geht ebenfalls zurück auf Ralf Schulte. „Bei meiner täglichen

Arbeit habe ich festgestellt, dass vielen Kindern heute eine ausgewogene Stimulierung und Entwicklung aller Sinnesbereiche fehlt. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass eine große Anzahl von Kindern ihre Freizeit vor dem Fernseher oder PC verbringen. Wer auf wirklich erlebte Erfahrungen nicht zurückgreifen kann, schätzt unter Umständen Situationen und Risiken falsch ein“, erläutert Schulte.

Erleben – Begreifen – Lernen

Das Konzept für das SINNSORIUM entstand in Workshops mit der Hauptabteilung Schadenverhütung der Provinzial sowie Pädagogen und Gestaltern. Es setzt sich zusammen aus drei Teilen: Die Kinder können zunächst im Sinnesgang sich



selbst, ihren Körper und ihre Sinne *erleben*. Mit vertrauten Alltagsgegenständen aus der *Forscherkiste* können sie anschließend experimentieren und so ihre unmittelbare Umwelt erforschen und *begreifen*. Den Abschluss bildet der *Sicherheitsparcours*, in dem die Kinder Erlebtes neu kombinieren, *lernen* und ihr Wissen überprüfen können. Alle drei Konzeptionselemente „*Erleben-Begreifen-Lernen*“ bieten Kindern die Möglichkeit, einzeln und im Team Erfahrungen zu machen. Denn: Aufeinander zu achten, sich gegenseitig zu unterstützen, Hilfe im richtigen Maß zu leisten und auch anzunehmen sind elementare Erfahrungswerte.

ERLEBEN: Innen – Der lebendige Sinnesgang

Der Sinnesgang im *SINNSORIUM* bietet die Möglichkeit einer umfassenden Selbsterfahrung mit dem eigenen Körper und den Sinnen. Nachdem die Schuhe ausgezogen wurden, um die unterschiedlichen Untergründe intensiver spüren zu können, kriechen die Kinder durch einen „Gehörgang“ ins Innere des Hauses und begeben sich auf eine Entdeckungsreise durch die Sinnesorgane Ohr, Haut, Nase, Mund und Auge. Parallel werden auf der gesamten Reise bewusst Basisinne wie der Gleichgewichts-, Temperatur-, Orientierungs- oder Bewegungssinn angesprochen. Neben unterschiedlichen Tasterfahrungen, Geräuscherlebnissen, Schwarzlicht, usw. lernen die Kinder auch Sinnestäuschungen kennen. In diesem Erlebnisteil erfahren die Kinder das „Innen“: Dies bedeutet empfindlich sein, ruhig sein, Empfangen, Entspannen, Aufnehmen, ... Haben sich die Kinder auf den verschlungenen Wegen durch das Innere des Hauses bewegt, rutschen





sie zum Verlassen auf einer langen Rutsche aus dem *SINNSORIUM* heraus und landen wieder neben ihren Schuhen.

BEGREIFEN: Mobil – Die Forscherkisten

Die Forscherkisten können an unterschiedlichen Stellen des Floriansdorfes leicht aufgebaut und ausgepackt werden (bei schlechtem Wetter auch in einem Innenraum).

Im ersten Jahr beschäftigt sich das Forscherlabor mit dem Element *Wasser* und verbindet die fünf Sinne mit gezielten Experimenten zum Thema. Neben fünf Versuchen zum Sehen, Schmecken, Hören, Riechen und Fühlen gibt es jeweils ein Experiment zum Thema „Sinnestäuschung“ und „7. Sinn“. In den kommenden Jahren wird die Wasser-Forscherkiste jeweils um eine Luft-Forscherkiste, eine Erde-Forscherkiste und eine Feuer-Forscherkiste ergänzt.

Experimente und Materialien aus der Erlebniswelt der Kinder

Bei der Auswahl der Experimente und Materialien wurden bewusst keine spektakulären Versuchsaufbauten gewählt, sondern es wurde auf alltägliche Gegenstände und Materialien aus der Erlebniswelt der Kinder (Taucherbrille, Schuh, Seil, Gurkenglas, ...) zurückgegriffen. Die Kinder erleben, dass Forschung etwas alltägliches ist und auch ihre Alltagswelt voller spannender und interessanter Dinge steckt, mit denen sie ex-

perimentieren können. So ist gewährleistet, dass sie die Experimente zu Hause oder in der Schule wiederholen können.

Motiviert und angeregt werden die Kinder durch eine lustige Rahmengeschichte: Ein Froschmann, der im Floriansee lebt, hat verschiedene Utensilien verloren und bittet die Kinder, damit etwas anzustellen.

LERNEN: Außen – Der Sicherheitsparcours

Außen bedeutet: Witterung und Elemente wahrnehmen und erforschen (Wind, Wetter, Umwelt, Natur), Dinge bewegen, Signale nach innen senden, Toben, Grenzen entdecken, Ausschweifen, Materialien suchen, Natur erleben und aktiv sein. An sieben Stationen werden hier noch einmal alle Sinne – Nahsinne wie Basissinne – miteinander kombiniert und erfahren. Kann ich mich an Gerüche erinnern oder Geräusche erkennen, kann ich eine Umgebung herleiten, Geschehnisse interpretieren, ohne sie zu sehen? Der Sicherheitsparcours dient dazu, den Kindern einerseits zu zeigen, dass sie etwas gelernt haben sowie andererseits das Gelernte zu überprüfen. Die Kinder müssen auf dem Gelände aktiv werden, haben Aufgaben zu erledigen, die unmittelbar mit dem zuvor Erfahrenen zu tun haben, ohne dass Aufgaben direkt so abgefragt werden, wie sie zuvor erlebt wurden. Die Kinder müssen ihre Erfahrungen und ihr Wissen neu kombinieren und in neuen Zusammenhängen umsetzen. Beispielsweise müssen sie mit Kompass, Fernglas und Spiegelschrift umgehen sowie mit schwimmenden und nichtschwimmenden Gegenständen. Sie lernen Kräfte einschätzen, Fließgeschwindigkeiten vorhersagen, Materialien sinnvoll und effektiv kombinieren und anordnen. Und eine besondere Erfahrung: In Teamarbeit Lösungen erarbeiten.

Das verbindende Element: Das Forschertagebuch

Das Forschertagebuch hat im Gesamtkonzept eine besondere Bedeutung, da es erstens die einzelnen drei Bausteine mitein-

Karlsruher Fahnenfabrik
Stickerei - Näherei - Druckerei



**Denken Sie an Ihre Fahnenweihede
und an Ihren Jubiläumsbedarf**

Karlsruher Fahnenfabrik GmbH · Lachenweg 22 · 76139 Karlsruhe
 Tel. (0721) 68 63 55 · Fax (0721) 67 67 5
Restaurierung wertvoller Traditionsfahnen



ander verbindet und zweitens ein individuell gestaltetes, persönliches Erlebnisbuch wird, das die Kinder mit nach Hause nehmen und weitergestalten können. Zu jedem der drei Teile „Erleben – Begreifen – Lernen“, erhalten die Kinder Blätter, die sie in ihr Tagebuch einheften können. Diese enthalten Anregungen, Anleitungen und Aufforderungen zu den einzelnen Arbeitsschritten. Die Seiten sind vorwiegend bildhaft gestaltet, so dass auch Kinder, die noch nicht richtig lesen können, alleine oder mit wenig Unterstützung mit dem Tagebuch umgehen können.

Forschergeist und Prävention – Sinne schärfen schützt vor Leichtsinn

„Die eigenen Grenzen und die Grenzen der Welt entdecken und in ein Verhältnis setzen, ist für Kinder ein lebensnotwendiger Prozess, um dadurch sowohl ‚gut und böse‘, ‚richtig und falsch‘ als auch ‚gefährlich und ungefährlich‘ unterscheiden zu lernen“, erläutert Ralf Mertens aus der Hauptabteilung Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial. „Den Forschergeist von Mädchen und Jungen im Grundschulalter zu fördern und zu befriedigen, bedeutet konkrete Präventionsarbeit“, erklärt Mertens. Infos im Internet unter

www.sinnsorium.de und www.floriansdorf.de

Feuer & Flamme

Ein etwas anderer Feuerwehrkalender 2005

Eine Geschenkidee für jeden
Feuerwehrmann / für jede Feuerwehrfrau
Kunstdruckkalender mit beeindruckenden
Detailaufnahmen von Feuerwehrgeräten

Fotograf: Peter Schuffert, Hattingen

14 Seiten
30*40 cm
Ringlochung
Euro 19,90
Inkl. Verpackung
Plus Versandgebühren



Für Bestellungen
Peter Schuffert
Uhlenkotten 4
45529 Hattingen
Email:
HPSchatt@aol.com



DLK 23/12 in Bereitstellung kurz vor Rettung des Jugendlichen aus dem Schacht.

4. Einsatzablauf

Die erste Erkundung ergibt, dass aus dem Schacht Hilferufe zu hören sind. Es handelt sich um einen Freund des verunglückten Jugendlichen, der bei diesem im Stollen geblieben ist.

Eine Gruppe erhält den Auftrag, den Zugang zum Schachteingang zu sichern und die Einsatzstelle auszuleuchten. Hierzu werden Steckleiterteile vorgenommen und mehrere kleine Bäume mit der Motorsäge gefällt sowie Scheinwerfer aufgebaut.

Der Angriffstrupp des LF 16/12 geht mit Feuerwehrleinen, Beleuchtungsgerät und der Klappleiter zum Schachteinstieg vor und wird von einem weiteren Trupp gesichert und unterstützt. Nachdem der Angriffstrupp in den Schacht eingestiegen ist und sich durch die Engstelle in den Stollen vorgearbeitet hat, stößt er nach ca. 20 m auf den verletzten Jugendlichen, der mit schweren Kopfverletzungen auf dem Boden liegt (der Jugendliche ist entsprechend geschminkt).

Neben dem Verletzten befindet sich zur Betreuung der Freund. Tatsächlich handelt es sich um einen Rettungsassistenten des Löschzuges als Übungshelfer, der den Trupp anweist, für die Einsatzkräfte über Tage „weiter zu spielen“, und die Tätigkeit des Angriffstrupps beobachtet und überwacht. Der Angriffstrupp überprüft zunächst die Vitalfunktionen und leistet Erste Hilfe und gibt dann an einen mittlerweile in den Senkrechtschacht eingestiegenen Melder eine Rückmeldung, der diese an den sich am Schachteinstieg befindlichen Gruppenführer des LF 16/12 weiterleitet. Eine Funkverbindung in den Stollen ist technisch nicht möglich.

Es erfolgt nunmehr eine Rückmeldung an die Leitstelle, mit der dringenden Anfrage, wo denn RTW und Notarzt blieben.

Der Angriffstrupp fordert über den vorgenannten Meldeweg anschließend den Aufbau einer Stromversorgung in den Schacht und Scheinwerfer an. Weiter werden zur Rettung des verunglückten Jugendlichen das Rettungskorsett (K.E.D.-System) und ein Rettungsassistent in den Stollen angefordert. Ein Rettungsassistent des Löschzuges (der Löschzug Bad Fredeburg verfügt als rein ehrenamtliche Einheit über vier Rettungsassistenten und einen Lehrrettungsassistenten) steigt mit dem Notfallrucksack und dem K.E.D.-System und variablen HWS-Immobilisationskragen (Stifneck) in den Schacht ein und arbeitet sich in den Stollen zu dem verletzten Jugendlichen vor. Dieser wird rettungsdienstlich gemeinsam von dem Rettungsassistenten und dem Angriffstrupp versorgt. Das Rettungskorsett und der

HWS-Immobilisationskragen werden angelegt. Das Rettungskorsett ist eine zeitsparende und lebensrettende Methode zur Ruhigstellung und Bergung von Verletzten bei Autounfällen oder aus engen, schwer zugänglichen Lagen. Zum weiteren Schutz wird dem Jugendlichen ein Feuerwehrhelm aufgesetzt.

Die übrigen Kräfte haben mittlerweile die Einsatzstelle und den vorderen Teil des Stollens ausgeleuchtet. Auch ist durch das Beseitigen von Bäumen und Strauchwerk nunmehr möglich, die DLK 23/12 in Stellung zu bringen. Auf dem Korb wird die Tragehalterung angebracht.

Reparatur von

MAGNETZÜNDERN für

TRAGKRAFTSPRITZEN aller Baujahre

Fa. Bayerische Magnetzündler - Wiedenzhausenerstr. 15 - 85254 Orthofen

Tel.: 0 81 34 / 70 90 - Fax: 0 81 34 / 76 93

E-mail: bmz.magnetos@t-online.de - www.magnetos.de



Die Trupps im Stollen transportieren den Jugendlichen bis zum Senkrechtschacht, wo es mit Hilfe von Feuerwehrleuten und dem K.E.D.-System von Einsatzkräften am Schachteingang herausgezogen und auf einer Trage fixiert wird. Mittels der Tragehalterung erfolgt dann der Transport des Jugendlichen zum mittlerweile eingetroffenen RTW.

Bis zu diesem Zeitpunkt, ca. 35 Minuten nach erster Alarmierung, sind alle Einsatzkräfte außerhalb des Stollens überzeugt, dass es sich um einen echten Einsatz handelt. Mit dem Ergebnis dieser ungewöhnlichen und anspruchsvollen Alarmübung waren schließlich alle Beteiligten mehr als zufrieden.

*StBI Ralf Fischer
Löschzugführer LZ Bad Fredeburg*

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2004 schafft Ordnung

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2004 mit eingetragter Jahreszahl müssen dem Verlag bis zum **14. Januar 2005 vorliegen.**

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingetragter Jahreszahl.

Sie erhalten die Einbanddecke 2004 dieser Zeitschrift für € 19,30 sFr 37,50 (zuzügl. Portokosten)

Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:

07 11 / 78 63-72 90

Bestell-Fax:

07 11 / 78 63-84 30

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Blickpunkt Sicherheit

Welche Atemschutzgeräte sind für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet und „anerkannt“?

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Mai 2003 wurde die rechtliche Seite der vfdB-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten) und 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten) in Frage gestellt.

Die Innenministerien der einzelnen Bundesländer reagierten bisher unterschiedlich. Obwohl die vfdB-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 hinsichtlich des Urteils vom EuGH überarbeitet wurden, haben einige Länder alle Verweise auf vfdB-Richtlinien aus den Feuerwehr-Dienstvorschriften gestrichen. Dieses führte bei den Feuerwehren zu großer Unsicherheit, da z.B. nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ nur Atemschutzgeräte eingesetzt werden dürfen, die für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet und für die Feuerwehren „anerkannt“ sind.

Zur Beantwortung der Frage

Welche Atemschutzgeräte sind für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet und „anerkannt“?

bzw. zum besseren Verständnis werden zuerst die derzeitigen rechtlichen Hintergründe kurz erläutert.

Europäische Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie)

Die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. von Atemschutzgeräten) dürfen diese in der europäischen Gemeinschaft nur in Verkehr bringen, wenn diese allen Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG „Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen“ (PSA-Richtlinie) entsprechen.

Die Mitgliedsstaaten dürfen das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen, die mit der europäischen Richtlinie 89/686/EWG in Einklang stehen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der ihre Konformität mit allen Bestimmungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG einschließlich der Bescheinigungsverfahren angezeigt wird, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Arbeitsschutzgesetz

Der jeweilige Arbeitgeber ist entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)*¹⁾ unter anderem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die getroffenen Maßnahmen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

PSA-Benutzerverordnung

Nach dem jeweiligen Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsermittlung) nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgeber – entsprechend der PSA Benutzerverordnung*²⁾ – nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und seinen Beschäftigten bereitstellen, die

- den Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) entsprechen,
- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Wenn mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einem Beschäftigten genutzt werden (z.B. Kopfschutz und Atemschutz, Absturzsicherung und Atemschutz, Schutzkleidung und Atemschutz, usw.), muss der Arbeitgeber diese persönlichen Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Mai 2003 ging mit keinem Wort auf das in Deutschland angewendete Verfahren zu der Auswahlempfehlung von persönlichen Schutzausrüstungen des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates (TWB) – vfdB-Referat 8 „Persönliche Schutzausrüstungen“ – ein.

Das Urteil des EuGH beruhte vielmehr auf der Feststellung, dass Feuerwehren **keine** Streit- oder Ordnungskräfte im Sinne der europäischen Definition sind und somit auch die deutschen Feuerwehren unter die Richtlinie 89/686/EWG (PSA-

*¹⁾ Arbeitsschutzgesetz:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“

Umsetzung der europäischen Richtlinien

- 89/391/EWG „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“
- 91/383/EWG „Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis“

*²⁾ PSA Benutzerverordnung:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit

Umsetzung der europäischen Richtlinie

- 89/656/EWG „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“

Richtlinie) fallen. Weiterhin wurden bestehende Vorschriften zu Sicherheitsgurten und Helmen einiger Bundesländer, die nicht mit der europäischen Richtlinie 89/686/EWG und den jeweiligen europäischen Normen in Einklang waren, beanstandet.

Referat 8

Das Referat 8 ‚Persönliche Schutzausrüstung‘ des Technisch-Wissenschaftlichen-Beirates (TWB) der vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) setzt sich aus

- Vertretern der jeweiligen Hersteller von Atemschutzgeräten,
 - Vertretern von akkreditierten Prüfstellen,
 - Vertretern der Berufs- und Werkfeuerwehren,
 - Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes,
 - Vertretern von Landesfeuerwehrschulen,
 - Vertretern aus verschiedenen Innenministerien und
 - Vertretern des Bundesamtes für Zivilschutz
- zusammen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Mitglieder des Referates 8 ist die erforderliche Fachkompetenz im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen, insbesondere im Bereich des Atemschutzes, zweifelsfrei gegeben.

vfdb-Richtlinien

Mit in Kraft treten der PSA-Richtlinie und der PSA-Benutzerverordnung hat der Technisch-Wissenschaftliche Beirat (TWB) – das vfdb-Referat 8 ‚Persönliche Schutzausrüstungen‘ – entsprechende Gefährdungsermittlungen für die Verwendung von

- Atemschutzgeräten,
- Chemikalienschutzanzügen und
- autonomen Leichttauchgeräten

für die Einsatzaufgaben bei den deutschen Feuerwehren vorgenommen. Das Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsermittlungen wurde in den vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 zusammengefasst und für die deutschen Feuerwehren als Auswahlhilfe von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen und autonomen Leichttauchgeräten zur Verfügung gestellt.

Die

- vfdb-Richtlinie 08/01:2004
Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/02:2004
Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/03:2004
Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/04:2004
Wartung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

werden in regelmäßigen Abständen (aktueller Stand 2004) entsprechend überarbeitet.

Mit den überarbeiteten vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02, 08/03 und 08/04 wird den deutschen Feuerwehren nun eine für die vorhersehbaren Einsatzaufgaben entsprechend erarbeitete **Handlungsempfehlung** zur Verfügung gestellt, die dem Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 nicht widerspricht, sondern vielmehr auf das Urteil vom 22. Mai 2003 eingeht:

Zitat aus dem Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 22. Mai 2003, Ziffer 30:

Zudem ist es jedem Mitgliedsstaat nach der PSA-Richtlinie nicht verwehrt, zu verlangen, dass die Feuerwehren mit Rettungsgeräten ausgerüstet sind, die sämtlich den gleichen Bau- und Sicherheitsvorgaben entsprechen, um so ihre Kompatibilität zu gewährleisten.

In den jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten) und 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten) wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die jeweiligen persönlichen Schutzausrüstungen der PSA-Richtlinie 89/686/EWG und – soweit anwendbar – den jeweiligen Normen entsprechen **müssen**.

In den Richtlinien wird weiterhin berücksichtigt, dass die Organisationsstruktur der deutschen Feuerwehren zur Absicherung des Grundschatzes häufig die Zusammenarbeit von Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger erforderlich macht.

Aufgrund der vom Referat 8 durchgeführten Gefährdungsermittlung der Risiken bei Einsätzen der deutschen Feuerwehren in Verbindung mit Chemikalienschutzanzügen, Atemschutzgeräten und autonomen Leichttauchgeräten wurde eine entsprechende Geräteauswahl getroffen, die diese Risiken berücksichtigt. Darunter fallen z.B.

- zweite aktive Warneinrichtung für autonome Leichttauchgeräte,
- geeignete autonome Leichttauchgeräte für den Kaltwassereinsatz,
- akustische Warneinrichtung für Pressluftatmer,
- nur Einsatz von Vollmasken der Klasse 3,
- ein Mindest-Atemluftvorrat für eine Einsatzzeit von ca. 30 Minuten,
- Festlegung von Abmessungen, um eine Kompatibilität zu anderen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Chemikalienschutzanzüge in Verbindung mit einem Pressluftatmer) bzw. Baugruppen (Grundgerät eines Pressluftatmers in Verbindung mit einer Druckluftflasche) zu gewährleisten,
- usw.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit von deutschen Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger wird die erforderliche Kompatibilität von einzelnen Baugruppen (z.B. Atemanschlüsse und Druckluftflaschen unterschiedlicher Hersteller) bzw. verschiedener persönlicher Schutzausrüstungen (z.B. Pressluftatmer und Chemikalienschutzanzüge) abgeprüft und deren sicherheitstechnische Funktion durch die EXAM Fachstelle für Atemschutz bestätigt.

Die Prüfung auf Übereinstimmung mit der jeweiligen vfdb-Richtlinie 08/01, 08/02 oder 08/03 und somit auch die Prüfung auf die entsprechende Kompatibilität sowie deren Bescheinigung durch die EXAM Fachstelle für Atemschutz gewährleistet die sicherheitstechnische Funktion der verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen. Weiterhin ist die hierfür erforderliche Überwachung und automatische Überprüfung bei vorgenommenen Änderungen der jeweiligen Hersteller der persönlichen Schutzausrüstungen entsprechend gewährleistet.

Die Chemikalienschutzanzüge, Atemschutzgeräte und autonomen Leichttauchgeräte, die mit der jeweiligen vfdb-Richtlinie 08/01, 08/02 bzw. 08/03 übereinstimmen, können unter www.bg.exam.de/service/pf_04_1.htm

eingesehen werden.

Überarbeitung der Feuerwehr-Dienstvorschriften

Aus welchen Gründen einige Innenministerien der Bundesländer die jeweiligen Feuerwehr-Dienstvorschriften „überarbeitet“ haben, ist leider nicht ganz klar.

Die bisherige „Überarbeitung“ bezog sich lediglich auf die Streichung der – im jeweiligem Text der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Atemschutz), Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Tauchen) und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (Einheiten im ABC-Einsatz) – Verweise auf die jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren), 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren), 08/04 (Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren und 10/01 (Bewertung von Schadstoffkonzentrationen im Feuerwehreinsatz“).

Ob mit dieser „Überarbeitung“ die Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) sowie das Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 ausreichend berücksichtigt wurde – kann zumindest bei der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – bezweifelt werden.

Hierzu sind zwei Beispiele aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 genannt:

- Ziffer 5.1 „Einteilung der Atemschutzgeräte“
„... Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet und für die Feuerwehren anerkannt sind. ...“

Nach dem Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 kann es keine separate „Anerkennung“ für die deutschen Feuerwehren mehr geben. (Was allerdings nicht heißt, dass es keine Empfehlung geben darf.)

- Anlage 3 „Übersicht über atemschuttspezifische Regeln und Hinweise“

Nach Aufzählung von europäischen Normen, Richtlinien und Verordnungen steht nachfolgender Satz:

„Die Gültigkeit der obigen Richtlinien, Vorschriften und Berichte ist gegebenenfalls von länderspezifischen Festlegungen abhängig.“

Genau dieser Hinweis verstößt gegen das Urteil des EuGH vom 23. Mai 2003.

Kein Bundesland kann/darf eine europäische Norm bzw. eine europäische Richtlinie ablehnen.

Hinsichtlich des Urteils vom EuGH sollten nicht nur die Feuerwehr-Dienstvorschriften, sondern auch weitere Regelwerke im Bereich der Feuerwehr (z.B. auch die Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschrift-Feuerwehren) von den zuständigen Gremien kritisch überprüft und entsprechend überarbeitet werden.

Welche Atemschutzgeräte sind nun für den jeweiligen Einsatzzweck bei der Feuerwehr geeignet und „anerkannt“?

Mit in Kraft treten der PSA-Richtlinie und der PSA-Benutzerverordnung gibt es keine separate „Anerkennung“ für Atemschutzgeräte bei den deutschen Feuerwehren.

Die vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 waren seit dem in Kraft treten der PSA-Richtlinien und der PSA-Benutzerverordnung immer eine Empfehlung für die deutschen Feuerwehren und wurden auch so von den deutschen Feuerwehren verstanden.

Die Frage, welche Atemschutzgeräte für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet sind (siehe Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, Atemschutz‘ Ziffer 5 „Atemschutzgeräte“), muss jeder Leiter der Feuerwehr – durch die Erstellung einer entsprechenden Gefährdungsermittlung nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie die entsprechende Auswahl der benötigten Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge oder autonomen Leichttauchgeräte nach der PSA-Benutzerverordnung – für sich selber beantworten.

Grundsätzlich kann sich allerdings der Leiter der Feuerwehr auch auf die Gefährdungsbeurteilung vom Technisch-Wissenschaftlichen Beirat (TWB) – das Referat 8 „Persönliche Schutzausrüstung“ – beziehen und somit auf Atemschutzgeräte zugreifen, die mit den jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 übereinstimmen. Hiermit erfüllt der Leiter



**MIT
FEUER-
EIFER
DABEI.**

**FAHNEN
RENOVIERUNG
KONSERVIERUNG
FEST- UND
VEREINSBEDARF**

**FAHNEN
KÖSSINGER**

www.koessinger.com

Fördern Sie unseren Haupt- oder Flaggenkatalog kostenlos an: Am Gewerbering 23 84069 Schierling bei Regensburg Tel. (0 94 51) 93 13 - 0 Fax (0 94 51) 33 10 Email: info@koessinger.com

der Feuerwehr seine ihm auferlegte Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte für den Einsatzdienst.

Fazit

Durch das Urteil des EuGH ist die Frage der richtigen Auswahl der Atemschutzgeräte sicherlich nicht vereinfacht worden. Wenn sich der Leiter der Feuerwehr auf die Empfehlungen der vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 stützt, ist er in der Regel auf der sicheren Seite. Wenn es im Speziellen bei der Verwendung von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen bzw. autonomen Leichttauchgeräten um Fragen der

- Kompatibilität von verschiedenen zusammengetragenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Chemikalienschutzanzug mit Pressluftatmer),
- Kompatibilität einzelner Baugruppen (z.B. Atemanschlüsse und Druckluftflaschen verschiedener Hersteller),
- hierzu notwendigen Überwachung und automatischen Überprüfungen (z.B. bei vorgenommenen Änderungen durch den jeweiligen Hersteller von Atemschutzgeräten)
- einwandfreien und sicheren Funktion der persönlichen Schutzausrüstung

geht, ist die oben erwähnte Liste der EXAM Fachstelle für Atemschutz sicher mehr als hilfreich, da die Prüfung auf Übereinstimmung mit den jeweiligen vfdb-Richtlinien für alle dort aufgeführten Geräte und Gerätekombinationen durchgeführt und testiert wurde.

*Im Auftrag des Referates 8 der vfdb
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht
EXAM BBG Prüf- und Zertifizier GmbH
Fachstelle für Atemschutz
Telefon: 02 01/1 72-11 81*

Recht und Gesetz

§ Amtshilfe der Feuerwehren und Amtshilfe für die Feuerwehren mit besonderem Schwerpunkt auf die „Ölspurproblematik“

Die Feuerwehren leisten vielfach für andere Behörden Amtshilfe oder ersuchen in bestimmten Fällen andere Behörden um Amtshilfe. Nachfolgend sollen die Voraussetzungen und Grenzen sowie die Durchführung der Amtshilfe systematisch besprochen werden.

1. Begriff der Amtshilfe

Die allgemeine Verpflichtung des Bundes und der Länder zu gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe ist in Art. 35 GG¹⁾ geregelt. Diese allgemeine Verpflichtung wird durch die §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in einfaches Recht umgesetzt.

§ 4 VwVfG²⁾ stellt nochmals die allgemeine Amtshilfepflicht fest und definiert den Begriff der Amtshilfe als ergänzende Hilfe einer Behörde für eine andere. Diese Hilfe kann in der Vornahme rechtlicher oder tatsächlicher Handlungen oder einer Kombination beider bestehen.

Beispiele: Die Feuerwehr leuchtet für die Polizei eine polizeiliche Einsatzstelle aus (tatsächliche Handlung).

Die Feuerwehr bittet die Polizei um Vollzugshilfe nach einem von der Feuerwehr erteilten Platzverweis. Die Polizei droht dem Störer unmittelbaren Zwang an, worauf dieser dem Platzverweis Folge leistet (rechtliche Handlung)³⁾.

Die Amtshilfe ist immer nur ergänzende Hilfe. Eine vollständige Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch eine ersuchte Behörde ist keine Amtshilfe⁴⁾. Dies bedeutet auch, dass die mangelnde personelle oder sächliche Ausstattung einzelner Behörden nicht durch regelmäßig wiederkehrende Inanspruchnahme von Amtshilfe kompensiert werden darf⁵⁾.

Amtshilfe kann nur durch eine Behörde einer anderen Behörde geleistet werden. Keine Amtshilfe ist die innerhalb einer Behörde geleistete Hilfe. Als Behörde bezeichnet § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dieser weite Behördenbegriff wird allerdings dahin eingeschränkt, dass eine organisatorische Selbstständigkeit bestehen muss. Äußeres Zeichen dieser Selbstständigkeit ist insbesondere die Befugnis zu eigenverantwortlichem Handeln im eigenen Namen nach außen gegenüber anderen Behörden und gegenüber dem Bürger⁶⁾.

Nicht die Feuerwehr, sondern nur die Gemeinde leistet Amtshilfe

¹⁾ Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe; Katastrophenhilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) ¹⁾Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. ²⁾Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) ¹⁾Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. ²⁾Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

²⁾ VwVfG § 4 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;

2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

³⁾ Vgl. zu den Aufgaben der Polizei; Fischer, Aufbau der Polizei und polizeiliche Aufgaben beim Feuerwehreinsatz, DER FEUERWEHRMANN 2003, 174 - 182

⁴⁾ Kopp/Ramsauer VwVfG 8. Auflage § 4 Rdnr. 10.

⁵⁾ Kopp/Ramsauer § 4 Rdnr. 12.

⁶⁾ BVerwG NVwZ 1986, 609; OVG Berlin NJW 1983, 2156.

Abteilungen und Ämter einer Behörde, deren Tätigkeit nach außen nicht ihnen, sondern der Gesamtbehörde zugerechnet wird, sind keine Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Dies gilt auch für die Feuerwehr. Dies wiederum bedeutet, dass nicht die Feuerwehr im eigentlichen Sinn Amtshilfe leistet, sondern die Gemeinde. Keine Amtshilfe ist daher auch die Hilfe der Feuerwehr für ein anderes Amt der Gemeinde (z.B. für das Bauamt).

Die Erledigung eigener Aufgaben ist keine Amtshilfe

Um Amtshilfe handelt es sich nach § 4 Abs. 2 VwVfG nicht, wenn sich Behörden innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Beispiel: Der Einsatzleiter der Feuerwehr fordert die Polizei zur Verkehrsregelung im Bereich der Einsatzstelle an. Die Polizei wird nicht in Amtshilfe für die Feuerwehr tätig, da sie eine Aufgabe wahrnimmt, die in ihre originäre Zuständigkeit fällt.

Bei mehrfacher Zuständigkeit kommt es darauf an, wer die Aufgabe übernommen hat.

Beispiel: Bei einer größeren Schadenslage kommt es durch Schaulustige zu erheblichen Behinderungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr. Erteilt ein Angehöriger der Feuerwehr gem. § 27 Abs. 2 FSHG einen Platzverweis, kann er ihn als Vollstreckungsbeamter im Sinne der VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) nach vorheriger Androhung auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchsetzen. Sieht er sich hierzu nicht in der Lage, kann er die Polizei bei der Vollstreckung um Amtshilfe bitten (sog. Vollzugshilfe). Unabhängig davon kann

aber auch die Polizei gem. § 34 PolG einen Platzverweis erlassen und diesen selber durchsetzen.

1.1. Problemfall Ölspurbeseitigung⁷⁾

Das Abstreuen von Ölschpuren ist keine eigene Aufgabe der Feuerwehren. Dies ist umstritten. Die nunmehr ausufernde Auslegung des Begriffs „Unglücksfall“ in einem neuen Urteil des VG Köln führt zu einer nicht mehr hinnehmbaren Belastung der öffentlichen Feuerwehren.

Hinsichtlich des Abstreuens von Ölschpuren ist zur Zeit sehr umstritten, ob dieses eine originäre Aufgabe der Feuerwehr ist, mit der Folge, dass Amtshilfe und damit auch die Ansprüche aus § 8 VwVfG⁸⁾ oder Ansprüche auf Geschäftsführung ohne Auftrag⁹⁾ nicht in Betracht kommen.

Die Feuerwehr leistet nach richtiger Auffassung bei der Beseitigung einer Ölschpur der Polizei dann Amtshilfe gem. den §§ 4 ff VwVfG. Dies ist durch zahlreiche Urteile entschieden¹⁰⁾. Dafür sprechen die Zuständigkeiten des BFernStrG und das StrWG NRW. Nach § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)¹¹⁾ und § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG)¹²⁾ umfasst die Straßenbaulast nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Bundesfernstraßen einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Daraus folgt im Zusammenhang mit § 4

⁷⁾ Vgl. zu der gesamten Thematik auch Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2001, 293 - 295 und Kohlhaage, DER FEUERWEHRMANN 2003, 50 - 53

⁸⁾ Siehe unten 6. Kosten der Amtshilfe

⁹⁾ Siehe unten 7. Geschäftsführung ohne Auftrag

¹⁰⁾ OLG Düsseldorf SgEFeu § 1 Abs. 1 FSHG Nr. 40; OLG Hamm SgEFeu § 1 Abs. 1 FSHG Nr. 17, 21, 24, 35, 39, 47 a, 52; Schneider a.a.O. § 1 13.2.3; Fischer a.a.O. 3.2.1.9. S. 73

¹¹⁾ § 3 FStrG: (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

¹²⁾ § 9 StrWG: (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) (vom Abdruck abgesehen)

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) bleiben unberührt.



Durchsetzung eines Platzverweises im Wege der Amts- bzw. Vollzugshilfe oder als Wahrnehmung einer eigenen polizeilichen Aufgabe

FStG¹³) bzw. § 9 a StrWG¹⁴) die Straßenverkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung, für den sicheren Straßenzustand zu sorgen. Gefahrenquellen sind nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen und, wenn dies nicht möglich ist, gem. § 3 Abs. 2 FStG bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 StrWG durch hinweisende Verkehrszeichen abzusichern.

Die Beseitigung von Ölsuren ist damit eine originäre Aufgabe des Straßenbaulastträgers¹⁵).

Eine Ölspur fällt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg auch nicht unter die Definition des Unglücksfalls¹⁶). Ein Unglücksfall ist ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ausgeht¹⁷). Nur wenn es sich um große Ölmengen handelt – also eben gerade nicht nur um eine Ölspur – die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen, kann man nach dieser Definition von einem Unglücksfall sprechen. Droht eine Verunreinigung von Gewässern oder des Grundwassers, ist nach Abschluss der Erstmaßnahmen der Feuerwehr (Auffangen, Abdichten, Binden) eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben¹⁸).

Gegen die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, des OLG Düsseldorf und die ständige Rechtsprechung des OLG Hamm¹⁹) hat nunmehr das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass eine Ölspur ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG und damit eine originäre Aufgabe der Feuerwehr sei²⁰).

Damit verkennt das Verwaltungsgericht, dass die Feuerwehr nicht zuständig ist, wenn die Aufgabe durch Spezialgesetz einer anderen Behörde zugewiesen ist. Auch ein Herzinfarkt ist ein Unglücksfall, für den aber nicht die Feuerwehr, sondern nach dem RettG der Rettungsdienst zuständig ist. Bei Ölsuren ist nach den Straßengesetzen der Straßenbaulastträger und, wenn dieser nicht erreichbar ist, nach § 44 StVO die Polizei zuständig. Die Annahme, bereits eine Ölspur sei ein Unglücksfall im Sinne von § 1 FSHG, weil ein Verkehrsunfall dadurch möglich sei, führt hingegen zu einer nicht leistbaren Allzuständigkeit der Feuerwehren. Denn dann sind auch ein totes Tier auf der Fahrbahn oder plötzliches Glatteis Unglücksfälle.

1.2. Gesteigerte Amtshilfe

Die Amtshilfe kann auch in Rechte Dritter eingreifen. Dies steht der Qualifizierung als Amtshilfe nicht entgegen, macht aber wie immer aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Es muss also ein Gesetz geben, das den Eingriff ausdrücklich erlaubt. Man spricht in diesen Fällen auch von „gesteigerter Amtshilfe“.

Beispiel: Die Polizei hat das Ablöschen eines illegalen Feuers in einem Gewerbegebiet angeordnet. Die Gemeinde leistet durch die Feuerwehr Amts- oder besser in diesem Fall Vollzugshilfe. Dabei greift sie mit Durchführung der Vollzugshilfe in Form der von der Polizei angeordneten Ersatzvornahme und dem Betreten des Grundstücks auch selbst in die Rechte des Betroffenen ein.

Die gesetzliche Ermächtigung hierzu findet sich im PolG NRW.

Auf das PolG kann sich die Feuerwehr bei der Durchführung der Amtshilfe selbst nicht berufen. Es findet durch die Amtshilfe keine Übertragung von Hoheitsrechten oder Kompetenzen statt. Die Amtshilfe ist also keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in geschützte Rechtspositionen des Bürgers²¹). Die Polizei hat daher der Feuerwehr den Zugang zur Durchführung der Amts- bzw. besser Vollstreckungshilfe zu verschaffen. Denn die Feuerwehr hat ein Betretungsrecht nach § 28 Abs. 2 FSHG nur zur Bekämpfung von Schadensfeuern, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Hier geht es aber um die Frage, ob eine polizeiliche Vollstreckungsmaßnahme (Ersatzvornahme) auch gegen den Willen des Betroffenen gewaltsam durchgesetzt werden soll.

2. Das Amtshilfeersuchen

Die Amtshilfe wird aufgrund eines Amtshilfeersuchens einer anderen Behörde geleistet. Das Amtshilfeersuchen ist eine behördliche Verfahrenshandlung, die soweit nicht ausdrücklich gesetzlich anders vorgesehen, keiner besonderen Form bedarf. Das Amtshilfeersuchen kann schriftlich, aber auch mündlich oder telefonisch gestellt werden²²). Das Amtshilfeersuchen selbst ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und daher auch nicht anfechtbar. Ob eine Behörde um Amtshilfe ersucht, steht allein in ihrem Ermessen. Sie kann ein Amtshilfegesuch auch jederzeit zurückziehen. Weder das Amtshilfeersuchen noch seine Rücknahme müssen näher begründet werden. Im Regelfall genügt ein genereller Hinweis auf den Anlass des Ersuchens sowie die Bereitschaft, der ersuchten Behörde weitere Auskünfte zu erteilen.

Das Amtshilfeersuchen soll nach § 6 VwVfG²³) nach Möglichkeit an eine Behörde des eigenen Verwaltungszweiges und der untersten Verwaltungsstufe gerichtet werden.

¹³) § 4 FStG: Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.

¹⁴) § 9a StrWG: (1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.
(2) (vom Abdruck abgesehen)

¹⁵) Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 2. Auflage, 3.2.1.9, S. 72.

¹⁶) VGH Baden-Württemberg NJW 1993, 1543; vgl. auch Steegmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen FSHG § 1 Rdnr. 54.

¹⁷) Vgl. z.B. VG Münster SgEFeu § 1 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 15, Schneider, Feuer-schutzhilfefeistungsgesetz Nordrhein-Westfalen 7. Auflage, § 1 8.1; Steegmann FSHG § 1 Rdnr. 45 ff; Fischer a.a.O. 3.2.1.1.2 S. 47

¹⁸) Fischer a.a.O. 3.2.1.10 S. 73

¹⁹) VGH Baden-Württemberg, NJW 1993, 1543

²⁰) Verwaltungsgericht Köln 14 K 3671/02, Urteil vom 14.09.2004; vgl. auch Seite 371 in dieser Ausgabe

²¹) Kopp/Ramsauer § 5 Rdnr. 18; Schlink NVwZ 1986, 254 m.w.N).

²²) Kopp/Ramsauer § 4 Rdnr. 14.

²³) § 6 VwVfG Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.



*Amtshilfe der Bundeswehr als so genannte technische Nothilfe
Personelle Hilfe durch Soldaten*



Hilfe durch technisches Gerät

Fotos: Bildarchiv der Bundeswehr Sankt Augustin

3. Voraussetzungen der Amtshilfe

Die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen sind in § 5 Abs. 1 VwVfG²⁴⁾ exemplarisch aufgezählt. Die Amtshilfe der Gemeinden durch ihre Feuerwehr für eine andere Gemeinde wird meist auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG beruhen. Die ersuchende Behörde ist aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, die Amtshandlung selbst durchzuführen. § 5 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG nennt hierfür insbesondere zwei Gründe:

1. die für die Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte fehlen.
2. die für die Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Einrichtungen (hierzu gehören vor allem technische Geräte und Fahrzeuge) fehlen.

²⁴⁾ (1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Ein begründetes Amtshilfeersuchen liegt damit vor, wenn die ersuchende Behörde objektiv betrachtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Amtshilfe angewiesen ist, z.B. weil besondere Fachkräfte und/oder Spezialgerät fehlen. Die beiden Gründe sind auch als gegeben anzusehen, wenn die Behörde zwar über die erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen verfügt, ihre Heranziehung aufgrund von Entfernung oder anderer Umstände bei einer dringend gebotenen Amtshandlung zu spät käme.

Beispiele:

- a) Eine Person wird in einem Waldgebiet vermisst. Zuständig für die Vermisstensuche ist allein die Polizei. Für eine kurzfristig anzuberaumende Suchaktion fehlen der Polizei die erforderlichen Beamten, insbesondere aber Beamte mit ausreichender Ortskenntnis.
- b) Eine polizeiliche Einsatzstelle wird von der Feuerwehr ausgeleuchtet, da die Polizei nicht über entsprechendes Beleuchtungsmaterial verfügt, das ausreichend schnell herbeigeschafft werden kann.

4. Grenzen der Amtshilfe

4.1. Ablehnung der Amtshilfe

Grundsätzlich ist die ersuchte Behörde verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. In bestimmten Fällen kann sie das Amtshilfeersuchen jedoch ablehnen. Dies bedeutet, dass das Gesetz hier Ermessen einräumt, ob die Amtshilfe geleistet oder abgelehnt wird. § 5 Abs. 3 VwVfG zählt drei Fälle auf, in denen die Amtshilfe abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe bestehen, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;

**Embleme.
Einstickungen.
Drucke.**

Für Uniformen und Sportswear. Individuell
in Größe und Farben. Schon ab 20 Stück.
Preiswert. Hochwertig. Schnell.
Bitte Angebot anfordern!

REIMOLD
Stickemblem

Reimold Automatenstickerei
Postfach 329, 71045 Sindelfingen
Telefon 0 70 31/79 53 00, Telefax 0 70 31/79 53 48
info.reimold@zweigart.de, www.reimoldshop.de

2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Liegen diese Gründe vor, wird sich das Ermessen häufig auf Null reduzieren und die Amtshilfe ist abzulehnen. Die Aufzählung der Ablehnungsgründe in § 5 Abs. 3 VwVfG ist abschließend. Aus anderen Gründen darf das Amtshilfeersuchen nicht abgelehnt werden. Auch nicht mit der Begründung, die Voraussetzungen für die Amtshilfe gem. § 5 Abs. 1 VwVfG lägen nicht vor²⁵⁾. Die Amtshilfe darf außerdem nicht aus den in § 5 Abs. 4 VwVfG genannten Gründen, dass die ersuchte Behörde die mit der Amtshilfe zu verwirklichenden Maßnahmen für unzumutbar hält, abgelehnt werden.

4.2. Verbot der Amtshilfe

Unter bestimmten Umständen ist die Gewährung von Amtshilfe unzulässig. Das ist nach § 5 Abs. 2 VwVfG der Fall, wenn die ersuchte Behörde hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Beispiel: Die Polizei bittet die Feuerwehr, bei einer Großveranstaltung eigenständig verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen.

Die Feuerwehr darf dem Amtshilfeersuchen nicht nachkommen. Denn sie ist aus rechtlichen Gründen hierzu nicht in der Lage. Die Amtshilfe selbst ist keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in geschützte Rechtspositionen des Bürgers²⁶⁾.

4.3. Entscheidung in Streitfällen

Die Ablehnung der Amtshilfe ist der ersuchenden Behörde nach § 5 Abs. 5 S. 1 VwVfG unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes mitzuteilen. Weder das Amtshilfeersuchen noch die Ablehnung der Amtshilfe sind Verwaltungsakte nach § 35 VwVfG²⁷⁾, so dass Widerspruch und Verpflichtungsklage gem. § 42 VwGO keine zulässigen Rechtsmittel sind. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde dem gleichen Rechtsträger an, ist ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Amtshilfe von vornherein mangels betroffener Rechte als unzulässig abzuweisen.

Besteht die ersuchende Behörde auf der Amtshilfe, so entscheidet nach § 5 Abs. 5 S. 2 VwVfG die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Beispiel: Die Kreispolizeibehörde ersucht die Gemeinde um Amtshilfe durch den Einsatz der Feuerwehr. Die Gemeinde lehnt ab. Über das Amtshilfeersuchen entscheidet die Bezirksregierung.

5. Durchführung der Amtshilfe und Haftung

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 VwVfG²⁸⁾ ist die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde für die Rechtmäßigkeit verantwortlich. Damit ist aber nicht jede Verantwortung der ersuchten Behörde ausgeschlossen. Eine solche Verantwortung trifft die ersuchte und durchführende Behörde, wenn sie das Amtshilfeersuchen nach § 5 Abs. 2 VwVfG hätte ablehnen müssen oder wenn das Ersuchen selbst oder die gewünschte Maßnahme offensichtlich rechtswidrig ist²⁹⁾. Für die Durchführung der Amtshilfe ist dagegen die ersuchte und durchführende Behörde nach § 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG verantwortlich. Dies betrifft allerdings nur das Innenverhältnis der ersuchenden und der ersuchten, die Amtshilfe leistenden Behörde. Der Bürger hat ohne Rücksicht auf § 7 VwVfG Rechte nur gegenüber dem Rechtsträger, dessen Behörde gegenüber ihm gehandelt hat. Das gilt grundsätzlich auch für Schadensersatzansprüche des Bürgers. Etwas anderes gilt für Amtspflichtverletzungen der ersuchten, die Amtshilfe leistenden Behörde. Hierfür haftet nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG der Rechtsträger, dem die ersuchte Behörde angehört.

Beispiele: 1. Die Polizei ersucht die Gemeinde um Amtshilfe durch die Feuerwehr und bittet, ein Stahltor mit einem Schneidbrenner aufzutrennen, da dahinter eine vermisse Person vermutet wird. Stellt sich dies als falsch heraus, haftet dafür das Land, auch wenn der einzige Schaden in dem bei der Amtshilfeleistung beschädigten Tor besteht.

2. wie oben, aber die Feuerwehr beschädigt bei der Amtshilfe durch Unachtsamkeit das in der Nähe des Tores geparkte Fahrzeug eines Unbeteiligten. Hierfür haftet die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes.

6. Kosten der Amtshilfe

Amtshilfe ist nicht unentgeltlich. § 8 VwVfG³⁰⁾ regelt, ob und in welchem Umfang die ersuchende Behörde der Be-

²⁵⁾ VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 337).

²⁶⁾ Kopp/Ramsauer § 5 Rdnr. 18

²⁷⁾ Anders nur, wenn die ersuchte Behörde nach dem maßgeblichen Organisationsrecht der ersuchenden Behörde übergeordnet ist; vgl. Schnapp/Friehe NJW 1982, 1428; OLG Celle NJW 1990, 1802.

²⁸⁾ § 7 Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe zuständig.

²⁹⁾ So Kopp/Ramsauer § 7 Rdnr. 9

³⁰⁾ § 8 VwVfG Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Heckmann
FunkmelderService
 Heckmann
 FunkmelderService GmbH
 Goethestraße 19 47638 Straelen
 Tel 02834 70956-0 Fax 02834 70956-29
 info@funkmelderservice.de www.funkmelderservice.de
 Einfach intelligent beschaffen: Funkmeldeempfänger und Profi-Funkgeräte



hörde, die Amtshilfe leistet, Kosten erstatten muss. Die Regelung in § 8 VwVfG ist zwingend und kann nicht durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden abbedungen oder modifiziert werden³¹⁾. Nach § 8 Abs. 1 VwVfG sind Verwaltungsgebühren nicht zu entrichten, aber Auslagen zu erstatten, soweit sie 35,00 € übersteigen. Auslagen sind allerdings nur nach Anforderung der amthilfeleistenden Behörde zu erstatten. Auslagen sind mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren alle im Zusammenhang mit der Amtshilfe entstehenden sonstigen Kosten. Bei der Amtshilfe der Gemeinden durch ihre Feuerwehren können dies Betriebsmittel, Verbrauchsmittel und Kosten für Verdienstausschlag ehrenamtlicher Kräfte sein. Als Auslagen sind auch Schäden an Fahrzeugen und Gerät zu erstatten, es sei denn, diese beruhen auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Amtspflichtverletzung der ersuchten Behörde.

7. Geschäftsführung ohne Auftrag und Spontanhilfe

In einigen Fällen kommt es auch vor, dass eine Behörde eine Maßnahme für eine andere Behörde ausführt, ohne zuvor von ihr um Amtshilfe ersucht worden zu sein. Diese so genannte Spontanhilfe ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht analog den §§ 677 ff BGB zu prüfen. Im Bereich des Feuerwehreinsatzrechtes ist hier insbesondere die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Gefahrenabwehr nach § 680 BGB bedeutsam. Die Spontanhilfe ist analog § 677 BGB dann zulässig, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der originär zuständigen Behörde entspricht. Liegen die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag vor, kann wie bei der Amtshilfe nach § 8 VwVfG entsprechend § 683 BGB Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

Ralf Fischer

³¹⁾ Kopp/Ramsauer § 8 RdNr. 1.

Ölspuren, ein Unglücksfall?

Neues Urteil des Verwaltungsgerichts Köln

Die Frage der Zuständigkeit für das Abstreuen von Ölspuren ist zwischen den Gemeinden und dem Landesbetrieb Straßen NRW heftig umstritten¹⁾.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 14.9.2004 in den Entscheidungsgründen folgende Aussagen getroffen:

- Die von der Feuerwehr durchgeführten Arbeiten an der Ölspur gehören zu den gemäß § 1 Abs. 1 FSHG den Gemeinden übertragenen Aufgaben.
- Eine Ölspur ist ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG.



Ölspuren ein Unglücksfall? Oder – ein Unglücksfall – so wie die rechtliche Bewertung im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln und die Auffassung des Landesbetriebs Straße NRW.



1. Die Urteilsbegründung

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus:

Ein Unglücksfall sei ein mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder bringen kann. Bei einer Ölspur mit einer Länge von 150 m und einer Breite von 0,5 m habe eine erhebliche Gefahr für den Kraftfahrzeugverkehr bestanden. Insbesondere Motorradfahrer könnten auf der Ölspur ins Rutschen geraten und verunglücken. Dies könne zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen.



¹⁾ Vgl. zu der gesamten Thematik auch Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2001, 293 - 295 und Kohlhaage, DER FEUERWEHRMANN 2003, 50 - 53

Die Formulierung in § 1 FSHG sei auch Ausdruck des gesetzgeberischen Willens gewesen, auf die zwischenzeitlich festgestellte Schwerpunktverlagerung der Feuerwehreinsätze auf technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu reagieren. Dabei sei als ein wesentlicher Grund für die vielen technischen Hilfeleistungen die Gefahranfälligkeit des Straßenverkehrs in Folge der steigenden Verkehrsdichte genannt. Das hierdurch erweiterte Pflichteinsatzspektrum der Feuerwehren, das bei der Gesetzesänderung vom 14.3.1989 zum Teil einer extensiven Interpretation des Begriffs „Unglücksfall“ zugeschrieben wurde, sei nicht korrigiert worden. Vielmehr habe der Gesetzgeber für diese Fälle hinsichtlich des Kostenersatzes sogar die Gefährdungshaftung eingeführt.

Das Verwaltungsgericht kommt dann weiter zu folgenden Ergebnissen:

- Mit dem Abstreuen mit Bindemittel sei die Gefahrenlage nicht beseitigt.
- Erforderlich sei das Einreiben und Aufkehren des Bindemittels.
- Abgestreute Ölspuren verursachten Rutschgefahren und erforderten eine deutliche Geschwindigkeitsreduktion.
- Nach dem Abstreuen der Straße mit Bindemittel dürfe diese erst wieder freigegeben werden, wenn entweder das Bindemittel aufgelegt oder ein Verkehrshinweis auf eine Ölspur ggf. mit einer Verkehrsregelung mit Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Polizei erfolgt sei.
- Die Feuerwehr sei auch für die Entsorgung des aufgenommenen Bindemittels zuständig. Denn die Beseitigung der Ölspur sei ihre Aufgabe, so dass die Gemeinde auch die Kosten der Entsorgung zu tragen habe.

2. Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts

Die Annahme, bei der Beseitigung einer Ölspur handele es sich um eine originäre Aufgabe der Feuerwehr nach § 1 FSHG, führt dazu, dass

- der Landesbetrieb Straßen NRW nunmehr seine Bereitschaftsdienste völlig abschaffen kann;
- der Landesbetrieb Straße NRW nur noch Ölspuren selber abstreuen muss, von denen keinerlei Gefahr ausgeht;
- der Einsatzleiter der Feuerwehr die volle Verantwortung für ein fachgerechtes Beseitigen der Ölspur und die sichere Befahrbarkeit der Straße hat;
- die Gemeinde sämtliche Kosten für Ölspurbeseitigung, einschließlich der Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
- und – am wesentlichsten – ehrenamtlicher Dienst missbraucht wird.

Als weitere Konsequenz aus der Auslegung des Begriffs „Unglücksfall“ durch das Verwaltungsgericht Köln ist über die Beseitigung von Ölspuren hinaus zu befürchten, dass die Feuerwehr auch

- für sonstige Straßenverunreinigungen,
- für die Beseitigung toter Tiere,
- für verlorene Gegenstände auf Fahrbahnen, insbesondere Bundesautobahnen,
- für alle rettungsdienstlichen Notfälle

originär zuständig wäre.

Die Begründung des Verwaltungsgerichts Köln verkennt völlig, dass ein Zuständigkeit nach § 1 FSHG immer dann nicht vorliegt, wenn die Gefahrenbeseitigung in die originäre Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt. Die Feuerwehr leistet nach richtiger Auffassung bei der Beseitigung einer Ölspur Amtshilfe gem. den §§ 4 ff VwVfG. Dies ist durch zahlreiche Urteile entschieden (vgl. in dieser Ausgabe Fußnote 10 S. 367, Fischer, Amtshilfe der Feuerwehren).

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln sind für die Feuerwehren nicht tragbar. Sie sprengen insbesondere den Rahmen dessen, was ehrenamtlich geleistet werden kann und was ehrenamtlich zu leisten ist.

Das Urteil, aber letztlich das Verhalten des Landesbetriebes Straßen NRW und damit unserer eigenen Landesregierung gefährden damit insgesamt die Ehrenamtlichkeit. Die kurzfristige Kostenersparnis für den Landesbetrieb NRW könnte für ganz NRW zum Bumerang werden.

Eine Klarstellung im FSHG ist nunmehr unumgänglich.

Ralf Fischer

Aus der Normenarbeit

Normen für die Feuerwehr im November 2004

Folgende Neuerscheinungen des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) als Ausgabe November 2004 sind erhältlich:

DIN 14530-11 Löschfahrzeuge – Teil 11: Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16
Preis: 53,30 €

DIN 14530-24 Löschfahrzeuge – Teil 24: Kleinlöschfahrzeug KLF
Preis: 28,80 €

Norm-Entwurf (nur Hinweis)

Zusätzlich möchten wir auf folgenden Norm-Entwurf hinweisen, der vom Normenausschuss (NA) Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN erstellt wurde:

E DIN EN 1789 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung – Krankenkraftwagen; Deutsche Fassung prEN 1789:2004 (Ausgabe Oktober 2004, Einspruchsfrist bis 30. November 2004) Preis: 84,60 €

Dieser Norm-Entwurf ist direkt beim Beuth Verlag zu bestellen.

Bezug:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
Telefon: 030/26 01-22 60, Telefax: 0 30/26 01-12 60
E-Mail: info@beuth.de, Internet: www.beuth.de

Normen für die Feuerwehr im Dezember 2004

Folgende Neuerscheinungen, bei denen der Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) Haupt- bzw. Mitträger ist, als Ausgabe Dezember 2004 erhältlich sind:

- E DIN 14010** Angaben zur statistischen Erfassung von Bränden; Preis: 48,30 EUR
- E DIN 146751A1** Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb; Änderung A1; Preis: 58,40 EUR
- E DIN EN 12259-9** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen – Teil 9: Sprühwasserventile und Zubehör; Deutsche Fassung prEN 12259-9:2004; Preis: 72,90 EUR
- E DIN EN 13565-2** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Schaumlöschanlagen – Teil 2: Planung, Einbau und Wartung; Deutsche Fassung prEN 13565-2:2004; Preis: 77,00 EUR
- DIN 75079 Ber. 1** Berichtigungen zu DIN 75079:2002-08 Preis: 0,00 EUR
Hauptträger: Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus
- E DIN EN 12101-9** Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 9: Steuerungstafeln; Deutsche Fassung prEN 12101-9:2004; Preis: 96,80 EUR
Hauptträger: Normenausschuss Bauwesen

Bestellungen können direkt erfolgen über:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
Telefon: 030/26 01-22 60, Telefax: 0 30/26 01-12 60
E-Mail: info@beuth.de, Internet: www.beuth.de

Medien-Ecke

Jahrbuch 2005



Ein kleines Jubiläum steht an: Das Jahrbuch Feuerwehrfahrzeuge erscheint in diesen Jahr zum zehnten Mal. Wieder hat das Redaktionsteam versucht, seinen Lesern einen möglichst vielseitigen Überblick aus dem großen Bereich der Feuerwehrfahrzeuge zu vermitteln. Vertreten sind in bewährter Weise sowohl bemerkenswerte Neufahrzeuge als auch interessante Oldtimer bei deutschen und ausländischen Feuerwehren.

Bezug:

Podszun Buchhandels- und Verlagsgesellschaft mbH
www.podszun-verlag.de
ISBN: 3-86133-361-9, Preis: € 14,90

Der Feuerwehrmann Jahrgang 2004 auf CD-ROM

Organ der Feuerwehren
im Lande Nordrhein-Westfalen



CD-ROM

Ca. € 30,-

Für Abonnenten der Zeitschrift

Ca. € 10,-

ISBN 3-555-01343-2

Die CD-ROM enthält den kompletten Jahrgang 2004 der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“. „Der Feuerwehrmann“ ist die Fachzeitschrift des Brandschutzwesens für den Feuerwehrangehörigen und das Informations- und Mitteilungsorgan der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen. Namhafte Fachleute aus der Praxis der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren sowie Dozenten des Instituts der Feuerwehr NRW garantieren ein ausgewogenes, breit gefächertes redaktionelles Spektrum. Sämtliche Beiträge der einzelnen Ausgaben des Jahrgangs 2004 sind digital per Volltextsuchfunktion verfügbar.

Herausgeber ist der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen.

www.kohlhammer.de

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart

Fahrzeuge

Von den Eckhaubern der Nachkriegszeit und den legendären Rundhaubern der fünfziger Jahre bis zu den hochtechnisierten Typen von heute zeigt Branddirektor a.D. Dipl.-Ing. Manfred Gihl die wichtigsten Feuerwehrfahrzeuge. Er erklärt die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und Aufgaben und nennt alle relevanten technischen Daten. Ein Nachschlagewerk und Bildband für Einsteiger, an dem auch Feuerwehrkennner ihre Freude haben werden.



Bezug:
Podszun Buchhandels- und Verlagsgesellschaft mbH
www.podszun-verlag.de
ISBN: 3-86133-360-0
142 Seiten, DIN A4, Hardcover
Preis: € 19,90

Rettung in Sicht

Neue DIN-Normen für den Rettungsdienst

Normen für den Rettungsdienst müssen von Zeit zu Zeit erneuert werden, d.h. überarbeitet und auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Mit zunehmender EU-Erweiterung kommt auch der Harmonisierung Europäischer Normung wachsende Bedeutung zu. Besondere Aktivitäten gab es

in letzter Zeit auf den Gebieten der Luftrettung, der Inkubatortransporte, des Krankentransports und der Verbandmittel.

Der Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NAKR) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. kommt den vielfach geäußerten Normungsergebnissen zu diesem Thema in gebündelter Form vor: das DIN-Taschenbuch 257 Rettungsdienst.

Das Werk ist nicht nur normungstechnisch up to date, sondern präsentiert die Dokumente auch in zeitgemäßer Form auf CD-Rom. Die Normen sind als PDF-Dateien angelegt. Zahlreiche



Such- und Navigationsmöglichkeiten erleichtern das Auffinden der gewünschten Dokumente, die sich bei Bedarf auch ausdrucken lassen.

Der typische Aufbau eines DIN-Taschenbuches – Normenverzeichnis, Normen im Originaltext, Stichwortverzeichnis – ist erhalten geblieben. Auch an der inhaltlichen Zusammensetzung hat sich im Vergleich zur gedruckten Vorgängerauflage nichts geändert, u.a. stehen folgende Themen zur Auswahl:

- Verbandmittel und Verbandstoffe
- Prüfungen für medizinische Vliesstoffkompressen
- Erste-Hilfe-Material, Notfallarztzettel, Einmalhandschuhe
- Patiententransportmittel – Anforderungen an die Patientenbetreuung
- Nicht aktive Medizinprodukte – Prüfverfahren für primäre Verbandstoffe
- Behindertentransportkraftwagen, Rollstühle – Anforderungen und Prüfung
- Rettungswagen – Begriffe

Bezug:
Beuth-Verlag GmbH
www.beuth.de
ISBN 3-410-15843-X
Preis
Einzelplatzversion: 95,50 €
Netzwerkversion: 335,00 €

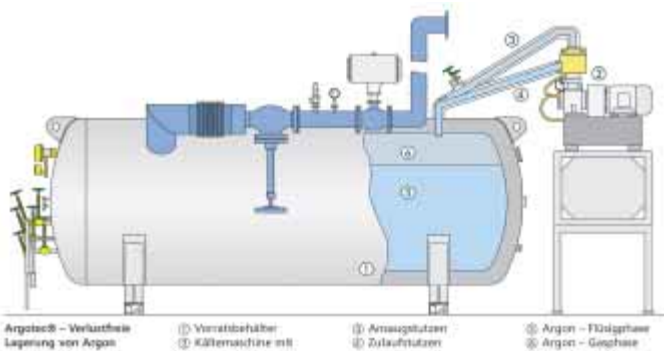


Aus der Industrie

„Eiskalt gelöscht“: Minimax löscht mit flüssig gelagertem Argon

Wird für den Schutz empfindlicher Sachwerte oder hoher Brandlasten eine große Menge Löschgas benötigt, kommt aus wirtschaftlicher Sicht nur flüssig gelagertes Inertgas in Frage. Bisher gab es hierfür zu Kohlendioxid keine Alternative, weil das umweltfreundliche und humanverträgliche Löschgas Argon nur gasförmig unter hohem Druck in Gasflaschen gelagert werden konnte. Mit der neuen Argotec® Liquid Argon Gaslöschtechnik ermöglicht es Minimax als erster Hersteller weltweit, auch große Argon-Löschmittelvorräte flüssig und vollkommen verlustfrei für den Fall eines Brandes bereit zu halten.

Dr. Dirk Neuber



Schema der Argotec® Liquid Argon Gasbevorratung

Weitere Infos:

Minimax GmbH & Co. KG, Produktlinie Gas

Thomas Dohrendorf

Industriestraße 10/12, D-23840 Bad Oldesloe

Telefon: +49 4531 803-236, Fax: +49 4531 803-499

E-Mail: DohrendorfT@minimax.de, www.minimax.de

ELECTRO-FLARE mobile LED-Markierungsleuchten

Mit ELECTRO-FLARE bietet TECHNO DESIGN für den Bereich Polizei, Rettung und Feuerwehr eine mobile Einheit an, um sehr effektiv Verkehrsleitungen oder -absicherungen durchzuführen im Falle von Unfällen oder ähnlichen Situationen. Eine ELECTRO-FLARE ist mit 48 superhellen LEDs und drei Akkus ausgestattet. Durch Hinlegen des ELECTRO-FLARE erfolgt eine automatische Inbetriebnahme. Lieferbar sind die Farben gelb, rot und blau.



Die Lieferung erfolgt im 6er-Pack, komplett in einer Transport/Ladebox mit 12 Volt Autoanschluss. ELECTRO-FLARE ist witterungsbeständig und IP 67 geprüft.

Infos durch: TECHNO DESIGN WILMERING GMBH, Gewerbestraße 31, D-48249 Dülmen, Tel. 02590/9170-0, Fax 02590/9170-70, www.blitzleuchte.de

DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

54. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter

Telefon: 0 22 44/87 40 43

Telefax: 0 22 44/87 40 44

Internet: www.feuerwehrmann.de

eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW),
Ralf Fischer, Willi Gillmann (Jugendfeuerwehr),
Wolfgang Hornung, Walter Jonas, Friedrich Kulke,
Anton Mertens, Hermann Nürnberg (Musik),
Marcus Rose, Dr. h.c. Klaus Schneider,
Jörg Szepean (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6-8, 45525 Hattingen

Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29

Internet: www.feuerwehrmann.de

eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Zinke, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63-72 60, Telefax 07 11/78 63-83 93

eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 gültig

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.